

Eine

Darstellung

für die Bürger



Was in den offiziellen
Darstellungen
verschwiegen wird

EU als Militärunion verfasst

Der Europäische Verfassungsvertrag ist keine Chance für ein ziviles Europa, sondern schreibt den Weg der Militarisierung der Europäischen Union fest
Gregor Schirmer

Der DDR-Völkerrechtler Prof. Dr. Gregor Schirmer hielt diesen Vortrag anlässlich einer Konferenz zur »Militarisierung der EU: Stand der Dinge« am 10. Dezember in Brüssel auf Einladung der Fraktion GUE/NGL im Europäischen Parlament. Wir veröffentlichen seinen ungekürzt.

Die als Thema der Session gestellte Frage, ob der europäische Verfassungsvertrag eine Chance für ein ziviles Europa darstellt, beantworte ich ganz direkt und undiplomatisch mit nein. Der Vertrag 1) bietet keine Chance für ein ziviles Europa. Im Gegenteil. Er schreibt den mit den EU-Verträgen seit Maastricht und Amsterdam und durch entsprechende Praxis – zuletzt die Übernahme des Bosnien-Einsatzes der NATO durch die EU – eingeschlagenen Weg der Militarisierung der EU fest und baut diesen Weg weiter aus.

Schwarze Seele Europas

Das geschieht mit dem Anspruch auf verfassungsrechtlichen Rang. Ich kann zwar keinen Unterschied zwischen dem Entwurf und den Vorgänger-Verträgen hinsichtlich des Abschlusses, des Inkrafttretens, der Geltungskraft und der Änderungsmöglichkeit erkennen, außer der ausdrücklichen Regelung des Austritts aus der EU. Die EU-Verfassung kommt zustande ohne Zustimmung des EU-Parlaments, ohne EU-weite Volksabstimmung. Die überquellende Regelungsdichte samt den Protokollen und Erklärungen, die Bestandteil der Verfassung sind, ist contra jedem bürgernahen Verfassungsverständnis. Der Verfassungsvertrag ist inzwischen auf 530 Druckseiten mit 448 Artikeln, 36 Protokollen, zwei Anhängen und 48 Erklärungen ausgefüllt. Er ist für die Menschen in der Union unlesbar und undurchschaubar. Ein Vorrang der Verfassung vor dem sonstigen EU-Primärrecht ist nicht vorgesehen. Neu und positiv zu werten ist freilich das Vorschlagsrecht des Europäischen Parlaments für Vertragsänderungen und das Konventsverfahren. Aber letztlich ist eine Verfassungsänderung allein von der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten abhängig. Die Qualität des Vertrags als Verfassung ist für mich zumindest fraglich. Er ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen nach wie vor souveränen Staaten, der dem

Vorrang der Charta der Vereinten Nationen unterliegt 2) und nach dem Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 3) zu bewerten ist. Kein EU-Mitglied kann sich auf den Verfassungsvertrag berufen, um seine Verpflichtungen aus der Charta zu umgehen oder zu leugnen. Gleichwohl muß man den Vertrag an seinem Anspruch messen, »eine Verfassung für Europa« zu sein oder zu werden. In der Tat könnte sich der Vertrag zu einer »echten« Verfassung verdichten. Auf einer Konferenz kürzlich in Berlin bezeichnete der deutsche Außenminister Joseph Fischer die Verfassung sogar als zur Seele Europas gehörig. Eine schwarze Seele in meinen Augen.

Ich verkenne nicht, daß der Vertrag einige friedensorientierte Bestimmungen enthält, die im vorangegangenen Nizza-Vertrag so nicht zu finden sind. Zu verweisen ist auf die Zielvorgaben in Art. I-3, »den ... Frieden ... zu fördern«. Die EU – so heißt es dort – »leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der

Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen«. Das sind schöne und gute allgemeine Orientierungen, die aber vor allem im Teil III des Entwurfs negativ konterkariert werden. Friedensbewegte können und werden sich allerdings auf diese Orientierungen berufen, wenn der Verfassungsvertrag in Kraft treten sollte.

Weitere Militarisierung

Die weitere Militarisierung der EU wird im Verfassungsvertrag vor allem in den folgenden fünf Richtungen verankert: Erstens. Nach Art. I-12 und I-16 gehört die gemeinsame Verteidigungspolitik, »die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann«, zu den Zuständigkeiten der EU. Damit ist die EU als Militärunion konstitutionell festgeschrieben. Mit dem hier und an anderen Stellen verwendeten Verteidigungsbegriff ist keineswegs kollektive Selbstverteidigung der EU gegen einen Angriff von außen nach Art. 51 der Charta gemeint. Der Verteidigungsbegriff im Verfassungsvertrag umfaßt auch Kampfeinsätze zur »Krisenbewältigung«, »humanitäre Interventionen« mit militärischen Mitteln und Kriege gegen den Terrorismus und gegen »diktatorische Regime«, die mit Massenvernichtungswaffen drohen könnten. Zweitens. Die Option der EU zum Einsatz militärischer Mittel außerhalb der völkerrechtlich zulässigen Selbstverteidigung wird in den Artikeln I-40 und III-309 ff. eindeutig und konkret festgeschrieben. Nach Art. I-40 kann sich die EU auf die »auf militärische Mittel gestützten Fähigkeiten zu Operationen« »bei Missionen außerhalb der Union«, also überall auf der Welt, stützen. Art. III-309, Abs. 1 ist aus meiner Sicht die Kernbestimmung der Militarisierung der EU. Die »Missionen« umfassen »Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage« sowie »Unterstützung für Drittstaaten [also für Staaten außerhalb der EU – G.S.], bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet«.

Welche Art von Krisen durch Kampfeinsätze »bewältigt« werden sollen, bleibt offen. Mandate des Sicherheitsrates der UN dafür werden nicht vorausgesetzt. Der Sicherheitsrat und die Kapitel VII und VIII der Charta kommen in den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags überhaupt nicht vor. »Präventive« Verteidigung im Sinne von Bush's neuer Nationaler Sicherheitsdoktrin ist damit nicht ausgeschlossen, ja als eine zulässige Option möglich. Ich verkenne nicht, daß zuerst die zivilen Mittel genannt werden. Aber die militärischen Mittel werden voraussetzungslos als gleichrangige Option offengehalten und mit den zivilen vermischt. Völkerrechtliche Kriterien und spezielle Voraussetzungen für die Anwendung militärischer Gewalt werden nicht formuliert. Gefährlich ist gerade, daß zivile und militärische Reaktionen zur Verfolgung unterschiedlicher Ziele zur freien Auswahl nebeneinander gestellt sind. Die Charta der VN trifft dagegen genaue Unterscheidungen zwischen Maßnahmen friedlicher Streitbeilegung sowie friedlichen und militärischen Sanktionsmaßnahmen und definiert die jeweiligen Voraussetzungen für deren Anwendung. Auffällig und bedenklich ist, daß sich der Vertrag in den Artikeln, in denen die Charta der Vereinten Nationen genannt wird, auf deren Grundsätze, also auf Art. 2, nicht aber auf die Charta insgesamt bezieht.

Amt für Aufrüstung

Drittens. Die EU betreibt die Schaffung gegenüber der NATO eigenständiger militärischer Strukturen und Fähigkeiten für Kampfeinsätze, vor allem durch schnelle Eingreiftruppen. Sie will ohne geographische Einschränkung auch auf militärischem Gebiet autonom – ob im Gefolge der USA, im Verbund mit der NATO oder allein – handeln können. »Gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen« werden zwar als Bestandteil der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in Art. III-309, Abs. 1 genannt. Eine konkrete Verpflichtung, auf kontrollierte, darunter nukleare Abrüstung,

und auf Konversion hinzuwirken, ist das nicht. Im Gegenteil. Das Hauptanliegen des Vertrags ist die Aufrüstung der EU. Es wird zur verfassungsrechtlichen Pflicht der Mitgliedstaaten gemacht, »ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern« und diese der EU zur Verfügung zu stellen. Dazu wird eine dem Rat unterstellte »Europäische Verteidigungsagentur« geschaffen, die trotz freundlich-verharmlosender Umbenennung gegenüber dem unschönen Namen aus dem Konventionsentwurf – dort hieß sie Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten – ein Aufrüstungssamt ist (Art. I-41, Abs. 3 und Art. III-311). Viertens. Man kann nicht erwarten, daß das im Wesentlichen beibehaltene Erfordernis der Einstimmigkeit im Bereich der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik allzu forsche Schritte der Militarisierung ausbremsen könnte, weil jedes EU-Mitglied ein Veto-Recht hat. Kriegswillige EU-Mitgliedstaaten würden außerhalb der EU handeln, wenn sich diese als Hindernis erweisen würde, so wie sie außerhalb der Vereinten Nationen gehandelt haben, als ihnen im Sicherheitsrat Veto-Mächte im Wege standen. Im Verfassungsvertrag ist zudem ein ganzes System abgestufter außen-, sicherheitspolitischer und militärischer Integration mit wechselnder Teilnehmerchaft vorgesehen. Das deutsche Auswärtige Amt nennt sie »Flexibilitätsinstrumente«. »Kerneuropa«-Konstrukte und Sonderkoalitionen unter dem Dach der EU zur Durchführung von Kampfeinsätzen sind damit jederzeit möglich.

Es gibt das Verfahren einer »konstruktiven Enthaltung« (Art. III-300). Stimmenthaltung im Rat steht dem Erlass eines Beschlusses nicht entgegen. Sodann kann der Ministerrat »eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen« (Art. I-41, Abs. 5 und III-310, Abs. 1). Die »Fähigen« und »Willigen« können vorgeschickt werden, ohne daß alle mitmachen müssen. Die Verfassung sieht die Möglichkeit der »Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit« nach

Art. I-41, Abs. 6, Art. III-312 und dem Protokoll Nr. 23, das die detaillierten Vorschriften enthält, vor. Das ist nichts anderes als ein militärisches Sonderbündnis innerhalb der EU auf Dauer, indem sich die Fähigen und Willigen zusammenschließen können, ohne von Unfähigen und Unwilligen behindert zu werden. Neuaufnahmen in den Club der Kriegsbereiten und Ausschlüsse aus ihm sind nach einem komplizierten Abstimmungsverfahren möglich. Schließlich steht das Instrumentarium der »verstärkten« Zusammenarbeit nach Art. III-322 ff. zur Verfügung.

Unter Ausschluß des Parlaments

Fünftens. Durch das Europäische Parlament kann die Militarisierung der EU nicht aufgehalten werden. Im Bereich der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist mit dem Vertrag ein schlimmes und völlig inakzeptables Demokratiedefizit der EU weiter festgeschrieben, nämlich der Ausschluß des Europäischen Parlaments von der Mitentscheidung und Kontrolle in diesem Bereich. Diese Entmachtung des Europäischen Parlaments (EP) widerspricht den im Vertrag beschworenen Werten der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und seinen friedensorientierten Zielen. Die Entscheidungsmacht des Europäischen Parlaments in diesen Fragen tendiert gegen Null. Die bisherige Entmachtung des EP durch Art. 21 EU-Vertrag wurde beibehalten. Mit der Verfassung soll keine Erhöhung des Einflusses des Europäischen Parlaments in außen- und sicherheitspolitischen Fragen stattfinden. Das Europäische Parlament wird ausdrücklich reduziert auf Anhörung und Unterrichtung. So heißt es in Art. I-40, Abs. 8: »Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik regelmäßig gehört. Es wird über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten«. Das Europäischen Parlaments kann folgenlose Anfragen und unverbindliche Empfehlungen an den Minis-

terrat und den Außenminister richten. Statt einmal jährlich wie bisher darf es nun zweimal jährlich »über die Fortschritte bei Besonders augenfällig wird die Ohnmacht des Europäischen Parlaments in seinem verfassungsrechtlichen Verhältnis zum Außenminister. Dieser »hört das Europäische Parlament ... an und achtet darauf, daß die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend Berücksichtigung finden«. Welch eine undemokratische und rechtsstaatswidrige Umkehrung des Verhältnisses von Legislative und Exekutive! Müßte nicht umgekehrt das EP den Minister anhören und ihn kontrollieren? »Darauf achten« und »gebührende Berücksichtigung finden« sind verschwommene Phrasen ohne faßbaren und verpflichtenden Inhalt. Hinzugefügt werden muß, daß in diesem Bereich auch die Kommission wenig und der Europäische Gerichtshof nichts zu sagen haben. Die Militarisierung der EU bleibt das Geschäft der Regierungen.

Arbeitsteilung mit USA und NATO

Oft wird die Frage gestellt, ob die Militarisierung der EU nicht die natürliche und unvermeidliche Folge des eingeschlagenen Wegs immer intensiverer Integration in Richtung auf einen supra-staatlichen Verbund ist, der in der Welt mitreden will. Ich halte das für einen verhängnisvollen Weg, der jedoch keineswegs zwangsläufig ist. Die internationale Rolle und Glaubwürdigkeit der EU hängen nicht von ihren militärischen Fähigkeiten und deren Einsatz ab, sondern von ihrem zivilen Beitrag zu Frieden und Sicherheit. Die Militarisierung der EU ist zur Erreichung der proklamierten Ziele unnötig, sie wird internationale und innerstaatliche Konflikte einer Lösung nicht näher bringen. Sie führt zu neuem Wettrüsten auf Kosten sozialer Belange in den Mitgliedstaaten und zuungunsten der Hilfe für Entwicklungsländer. Im übrigen soll eine EU-Militärmacht die nationalen Streitkräfte keineswegs ablösen. Der Verfassungsauftrag zur Militarisierung liegt nicht im Interesse der europäischen Völker, sondern

der Durchführung« der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik debattieren. (Art. III-304)

dient dem Profit- und Machtstreben der in der EU politisch und ökonomisch herrschenden Kräfte. Ein europäisches militärisches »Gegengewicht« gegen die Weltmachtpolitik der USA kann angesichts der uneinholbaren militärischen Übermacht der USA ohnehin nicht geschaffen werden. Entstehen wird lediglich eine gewisse Arbeitsteilung zwischen den USA, der NATO und der EU. Soweit diese Militarisierung »Kampfeinsätze« und andere Militäraktionen außerhalb des Kapitels VII der Charta der VN vorsieht oder ermöglicht, stellt sie eine Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen dar. Eine zivile EU, die auf den Krieg und die Anwendung militärischer Gewalt bewußt verzichtet, wäre nach meiner Meinung ein wichtiger Schritt zu einer Welt ohne Krieg und ohne Waffen. Eine unerreichbare Utopie?

1 Ich beziehe mich auf den von den Staats- und Regierungschefs am 29. Oktober 2004 unterzeichneten Text des Vertrags über eine Verfassung für Europa, in deutscher Sprache veröffentlicht vom Bundesanzeiger Verlag Köln 2004. Alle Zitate aus dem Verfassungsvertrag sind diesem Text entnommen.

2 Art. 103 der Charta lautet: Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.

3 BGBl. 1985 II S. 92

Adresse: <http://www.jungewelt.de/2004/12-15/004.php>

Nein zum EU-Verfassungsentwurf

Norman Paech

Eine Europäische Verfassung – für wen?

Auf dem Ratschlag von ATTAC Deutschland Ende Oktober 2004 hielt Norman Paech eine Einführungsrede, deren Inhalt dem hier veröffentlichten Aufsatz entspricht.

1. Verfassungsfragen sind Machtfragen: der demographische Faktor

Worum geht es? Seit Mitte der neunziger Jahre steht die Reform der institutionellen Architektur auf der Agenda der EU. Vor allem die Größe der Europäischen Kommission, die Gewichtung der Stimmen im Europäischen Rat und die Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen bedurften einer Neuregelung. Hinzu kam mit der Erweiterung die Neuverteilung der Sitze im größer werdenden Europäischen Parlament. Während 1997 in Amsterdam noch keine Übereinkunft erzielt werden konnte, brachte der Gipfel von Nizza im Dezember 2000 eine Einigung über die Neuverteilung der Sitze im Parlament. Danach verringert sich die Abgeordnetenzahl aller Mitgliedstaaten der alten Union. Ausgenommen ist Deutschland, welches seine 99 Sitze behält. Damit wurde zum ersten Mal der demographische Faktor berücksichtigt, der auch eine Änderung der Abstimmungen im Rat zur Folge hat. Ein Ratsbeschluss kann nunmehr angefochten werden, wenn er nicht mindestens 62 Prozent der EU-Bevölkerung repräsentiert. Allerdings musste sich Deutschland bei der Gewichtung der Stimmen im Rat mit den gleichen 29 Stimmen zufrieden geben wie Frankreich, Großbritannien und Italien. Spanien und Polen, obwohl nicht einmal gemeinsam so viele Einwohner aufweisend wie Deutschland, erhielten jeweils 27 Stimmen.

Der Konventsentwurf wollte diese Gewichtung nun ebenfalls an der Bevölkerungszahl ausrichten. Das hätte eine erhebliche Einflussverlagerung zugunsten der vier bevölkerungsstärksten Länder zur Folge.

Der auf der Regierungskonferenz vom 17./18. Juni 2004 gefundene Kompromiss verstärkt zwar das Ungleichgewicht hat aber die Zustimmungquoten auf 55 % der nunmehr 25 Mitgliedstaaten und 65 % der Bevölkerung angehoben. Nun steigert Deutschland den prozentualen Anteil seiner Stimmen auf 18,2 %, der Anteil Frankreichs steigt auf 13,2 %, der Großbritanniens auf 13,0 % und der Italiens auf 12,6 %. Mit insgesamt 57 % hätten die vier Länder fast schon die in der Verfassung vorgesehenen 65 % der Gesamtbevölkerungszahl für eine qualitative Mehrheit erreicht. Da sie zusätzlich die Mehrheit von 13 Mitgliedsstaaten mit nur je einer Stimme benötigen, könnten sie den kleinen Staaten Bündnisse anbieten. Die mittelgroßen Staaten wie Polen (8,4 %) und Spanien (9%), verlieren deutlich an Einfluss, wie übrigens alle anderen Staaten, deren Anteil bis zu 1,5 % sinkt. Vor diesem Hintergrund ist auch ihr Widerstand gegen die Einführung qualifizierter Mehrheiten bei Entscheidungen in der Außen- oder Rechtspolitik zu verstehen. Wie unsicher allerdings das Bündnis der kleinen und mittelgroßen Staaten ist, zeigt, dass gerade die beiden Koalitionäre gegen die neue Stimmengewichtung Spanien und Polen, scharfe Konkurrenten um die Transferleistungen sein werden.

Der Integrationsprozess, der durch die Verfassung neue Dynamik erhalten soll, entpuppt sich somit als ein Machtkampf über die zukünftige Führung in der EU, der vor allem über die derzeit eher wachsenden ökonomischen und sozialen Gegensätze in der Union entscheiden wird – also alles andere als eine „neue geistige

Grundsteinlegung für die Europäische Union“, wie es der Präsident des Konvents Giscard d’Estaing in seiner Eröffnungsrede am 28. Februar 2002 formuliert hatte (Giscard d’Estaing 2002: 659). Der Widerstand geht von den ärmeren Staaten aus, die eine starke nationale Position, d. h. ihre Souveränität in die Waagschale der künftigen Verteilungskämpfe werfen, um nicht von dem „alten Europa“ dominiert zu werden. Die engere Koordinierung der Eurozone wie auch die „strukturierte Zusammenarbeit“ einiger Staaten auf dem Gebiet der Verteidigungspolitik, die der Verfassungsentwurf ermöglichen will, verweisen zudem auf manifeste hegemoniale Tendenzen auch innerhalb Europas. Schon vor dem Zusammentritt des Konvents wurden derartige Absichten hinter den Formeln vom „Europa der konzentrischen Kreise“ oder „Europa der variablen Geometrie“ bzw. „Kerneuropa“ und „Europa der zwei Geschwindigkeiten“ verborgen. Nach dem Scheitern treten sie nun wieder verstärkt in den Vordergrund und werden von den kleinen Staaten vehement abgelehnt, da sie zu einer voraussehbaren Spaltung in Zentrum und Peripherie führen werden.

2. Wozu eine Europäische Verfassung?

Der Europäische Konvent ist eine „KopfgGeburt von europäischen Regierungschefs und ministerialen Stäben“ (Richter 2002: 11). Nüchtern und institutionell-formal lauten die Aufgaben, die der Europäische Rat im Dezember 2001 dem Konvent „zur Zukunft der EU“ gestellt hatte: Eine bessere Verteilung und Abgrenzung der Kompetenzen in der EU sowie die Vereinfachung ihrer Instrumente. Sodann die Steigerung der demokratischen Legitimierung und Transparenz sowie der Effizienz der EU-Organe. Und schließlich die Vereinfachung und Neuordnung der bestehenden EU-Verträge in einem Verfassungstext.¹ Allen

Beteiligten war dabei klar, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) ebenso wie das Bundesverfassungsgericht bereits seit etlichen Jahren die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften als eine Verfassungsurkunde („gewissermaßen die Verfassung“, BVerfGE 22, 293, 296; „charte constitutionnelle“, EuGH, Slg. 1986, 1339, 1365, Rn. 23) betrachtet und insbes. der EuGH keinen Mangel verfassungsrechtlicher Vorgaben für seine Rechtsprechung beklagt hat.² Insofern ist es nicht überraschend, dass gewichtige Stimmen die Ansicht vertreten, dass Europa im Grunde gar keine Verfassung brauche (Grimm 2003; Scharpf 2003: 49 ff.).

Was dann in den folgenden anderthalb Jahren beraten wurde, geschah mit geschäftiger Diskretion, durchaus transparent aber weitgehend abseits des Blicks der EU-Bürgerinnen und Bürger. Zwar waren alle möglichen Organisationen aufgefordert, ihre Stellungnahmen abzugeben, es wurde eine Homepage eingerichtet, auf der die Materialien und Dokumente einzusehen waren, ein „Konvent der Jugend Europas“ hatte getagt und die prominentesten Philosophen hatten sich zu Wort gemeldet, doch die europäische Öffentlichkeit nahm an dem Verfassungsprozess erst Anteil, als er scheiterte. Ein europäischer „Verfassungspatriotismus“, wie ihn in den siebziger Jahren Dolf Sternberger gegen den Nationalismus stellte, und in den achtziger Jahren Jürgen Habermas als Voraussetzung zur Ausbildung rationaler kollektiver Identitäten propagierte, konnte sich nicht einstellen. „Für Brüssel sterben?“³ ist zwar ebenso unsinnig wie „Für Deutschland sterben“, macht aber in besonderer Weise deutlich, wie wenig den verschiedenen Völkern, Kulturen und Traditionen eine europäische Identität über-

Öffentlichkeitsarbeit (Hg.), Der Weg zum Verfassungskonvent. Berichte und Dokumentationen, Berlin 2002, S. 442 ff.

² Vgl. ferner EuGH, Slg. 1991, 6079, 6102, Rn. 21: „...der EWG-Vertrag stellt ... die grundlegende Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft dar“. Brunkhorst 2004: 213.

³ So die Überschrift des Artikels von Jan-Werner Müller in der NZZ v. 5. Dez. 2003.

¹ Vgl. Erklärung „Zur Zukunft der EU“, Europäischer Rat (Laeken) v. 14., 15. Dezember 2001. Abgedruckt in: Deutscher Bundestag, Referat

gestülpt werden kann. Verfassungen sind an Staaten und diese an ein Staatsvolk gebunden. Ohne diese machen Verfassungen keinen Sinn.⁴ Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Maastricht-Urteil vom 12. Oktober 1993 unzweideutig erklärt, dass der Unionsvertrag „*keinen sich auf ein europäisches Staatsvolk stützenden Staat*“ begründet: „*Die Europäische Union ist nach ihrem Selbstverständnis als Union der Völker Europas ein auf dynamische Entwicklung angelegter Verbund demokratischer Staaten*“ (BVerfGE 89, 155 ff., 184). Verfolgte der Konvent evtl. jetzt das unterschwellige Ziel, mittels einer Verfassung ein europäisches Volk und einen Staat zu kreieren?

3. Keine Abhilfe beim Demokratiedefizit

Die schwache Rechtsstellung und mangelnden Gesetzgebungs-befugnisse des Europäischen Parlaments gegenüber der umfassenden Entscheidungskompetenz der Exekutivorgane (Kommission, Ministerrat, Rat der Regierungs- und Staatschefs) war in den vergangenen Jahr einer der hauptsächlichen Kritikpunkte. Immer wieder hat man dies Umkehrung des klassischen Gewaltenteilungsschemas als Demokratiedefizit der EU beklagt.⁵ Die vorge-sehene Erweiterung der Rechte des Parlaments ist deshalb zwar erfreulich aber doch nicht so spektakulär wie mitunter gerühmt. Das Mitentscheidungs-verfahren mit weitgehender Gleichberechtigung zwischen Parlament und Ministerrat wird zum Regelverfahren erklärt (Art. I-19, 33 (1)), in bestimmten Fällen erhält das Parlament sogar ein Initiativrecht (Art. I-33 (2)). Außerdem soll es den Kommissionspräsidenten aufgrund eines Vorschlags des Europäischen Rats mit einfacher Mehrheit wählen (Art. I-26 (1)). In den so wichtigen ~~Bereichen der Gemeinsamen Außen-, Si-~~

⁴ An der Frage, ob es eine Verfassung ohne Staat geben kann, hat sich vor allem die juristische Diskussion entzündet, vgl. Möllers 2003: 1 ff., 18 ff. und Epping 2003: 824.

⁵ Eine der frühesten aber weithin unbeachteten Kritiken aus juristischer Feder stammt von Kutscha 1990: 424 ff. Von soziologischer Seite schon sehr viel früher Hofmann 1968: 1 ff. Die heutige juristische Literatur hat sich mit diesem Defizit weitgehend abgefunden.

cherheits- und Verteidigungspolitik wird das Parlament aber nur gehört und „auf dem laufenden gehalten“ (Art. III-162), Gesetzgebungs- und Kontrollmöglichkeiten hat es nicht (Art. I-39 (6), I-40 (8)). Selbst der Gerichtshof kann nicht zur Kontrolle angerufen werden. Hier hat man nicht einmal die einfachsten Selbstverständlichkeiten parlamentarischer Demokratien berücksichtigt.

4. Eine neoliberale Wirtschaftsverfassung

Zu diesem gravierenden demokratischen Defizit gesellt sich dann eine Wirtschaftsordnung der Verfassung, die zunächst wie die Fortschreibung der alten Maastrichtverfassung aussieht. Alle Koordinaten einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung sind fast unverändert aus dem Vertrag in die neue Verfassung übernommen worden: das ausgewogene Wirtschaftswachstum und die „in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt zielt“ (Art. I-3 (3)). Im umfangreichen dritten Teil der Verfassung ist die Gewichtung dann deutlicher, wenn die Mitgliedstaaten in Art. III-69 auf den „*Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet*“ werden. Während man das „*nichtinflationäre Wachstum*“ aus dem Maastrichtvertrag vergeblich sucht, wird die gleiche Zielsetzung in der Verfassung durch die Preisstabilität als vorrangiges Ziel der Europäischen Wirtschafts- und Währungspolitik in Art. III-77 normiert. Diese ist im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht des Art. III-76, „*übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden*“, nun auch mit erheblich strikteren und detaillierten Sanktionsmöglichkeiten bewährt, als bei Sünden in der Beschäftigungspolitik. Art. III-99 verpflichtet die Mitgliedstaaten nur zur Zusammenarbeit, Unterstützung und Ergänzung bei ihrem Ziel der Vollbeschäftigung, Sanktionen sind hier nicht vorgesehen.

Der durchgängig neo-liberale Ansatz dieser Wirtschafts-verfassung wird besonders bei der jetzt ausschließlichen Zuständigkeit der EU in der Handelspolitik deutlich, die den Handel mit Dienstleistungen und geistigem Eigentum der Verantwortung der nationalen Regierungen und Parlamente entzieht. In einer offenbar verzweifelten Koalition haben Sylvia-Yvonne Kaufmann von der PDS und der Ministerpräsident von Baden-Württemberg Erwin Teufel (CDU) versucht, den Handel mit elementaren Dienstleistungen wie Gesundheit, Bildung, Sozialdiensten und Medien durch das Einstimmigkeitsprinzip zu schützen, was von der Mehrheit allerdings abgelehnt wurde. Während die unternehmerische Freiheit im Grundgesetz im Rahmen des allgemeinen Rechts auf Handlungsfreiheit des Art. 2 GG garantiert wird, reichte eine derartige Sicherung den Konventsmitgliedern offensichtlich nicht aus, sie widmeten ihr einen eigenen Art. I-16. Auch das Eigentumsrecht erfährt in Art. I-17 einen stärkeren Bestandsschutz als im Grundgesetz. Denn ein Artikel 14 Absatz 2 GG: *„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen,“* fehlt in dem Verfassungsentwurf. Stattdessen heißt es dort in Artikel I-16 Absatz 1: *„Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.“* Es ist schon mehr als ein grundsätzlicher Unterschied nämlich eine Umkehrung des Prinzips, wenn nicht der Eigentümer in seiner Nutzung dem Allgemeinwohl verpflichtet wird, sondern der Staat bei seinem Versuch, die Eigentumsnutzung zu regeln.

Eine dem Art. 15 GG entsprechende Sozialisierungsvorschrift fehlt vollständig. Dies ist nicht allein mit der historischen Realitätsferne und Unattraktivität einer solchen Perspektive in der Bundesrepublik und damit in allen kapitalistischen Ländern zu begründen. Die Vorschrift hat u.a. dem Bundesverfassungsgericht bei der Be-

gründung für die Neutralität und Offenheit der Wirtschaftsverfassung in der BRD gedient, die es dem Gesetzgeber ermöglicht, *„ordnend und lenkend in das Wirtschaftsleben einzugreifen“* (BVerfGE 4, S. 7 ff. 13). Die SPD hatte dem Grundgesetz seinerzeit auch deshalb zugestimmt, weil ihr Art. 15 die Möglichkeit gab, bei entsprechender Mehrheit im Parlament eine grundlegende Umgestaltung der Wirtschaftsordnung vorzunehmen. Das ist nun Vergangenheit. Sollten je Vergesellschaftungsabsichten in Deutschland wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, würden sie sofort mit juristischen Homogenitäts- und Unvereinbarkeitsvorbehalten bekämpft werden. Denn soviel ist klar, Europarecht hat auch Vorrang vor nationalem Verfassungsrecht (Bryde 2003:70). Aber auch im Rahmen der alltäglichen Wirtschaftspolitik kann wirtschaftslenkender Einfluss ohne eine verfassungsrechtliche Sozialisierungs-ermächtigung leichter zurückgedrängt werden, um dem freien Spiel der Wirtschaftskräfte im Sinne einer neo-liberalen Marktgesellschaft den Weg zu bahnen.

Bundesverfassungsrichter Udo di Fabio verfiicht dieses *„Gemeinschaftskonzept der offenen Wirtschaft“*, welches er als *„Logik der wirtschaftlichen Harmonisierung“* preist, vehement für die *„Richtung und Inhalte der europäischen Verfassungsentwicklung“*⁶. Für ihn gruppieren sich *„die Gesetzgebungszuständigkeiten der Gemeinschaft... als Politiken wie die Handelspolitik, die Wirtschafts- und Währungspolitik, die Sozial- und Umweltpolitik rund um die Marktfreiheiten... und (sind) sachlich auf sie bezogen.“* Seine *„Grundfreiheiten“*, die als *„machtvolle Hebel gegen die Beharrungskräfte der Mitgliedstaaten“* eingesetzt werden müssen, sind: *„Freizügigkeit, Warenverkehrsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs. Wichtige Be-*

⁶ So die Überschrift von Kapitel IV seines Aufsatzes über die Europäische Charta, di Fabio 2000: 740. Dort auch alle weiteren Zitate.

deutung hat daneben die europäische Wettbewerbsordnung, das Kartell- und Beihilfeverbot“. Um der Gefahr der „zentralistischen Wiederkehr politischer Interventionen in die Wirtschaft“ zu begegnen, sei es „sinnvoll, die Grundfreiheiten deutlicher als bisher um Grundrechte gerichtet gegen die Gemeinschaftsgewalt zu ergänzen. Grundrechte wie die Berufs- und Eigentumsfreiheit, Freiheit der Wohn- und Geschäftsräume...“. Verbunden mit seinen Warnungen vor „Rechten auf soziokulturelles Existenzminimum“ und „Verbürgungen zum Schutz vor den Gefahren der Gentechnik oder der Informationstechnologien“ ist dieses Konzept dann genau das, was di Fabio meint, dass es die Europäische Verfassung nicht sein könne, ein „bloßes Credo wirtschaftsliberaler Grundüberzeugungen.“

5. Die Militarisierung der EU

Dennoch bleibt die Wirtschaftsordnung mit Markt, Wettbewerb und Währung weitgehend den alten vertraglichen Grundlagen des gemeinsamen Marktes verbunden. Hier sollte es keine Neuerungen geben. Anders allerdings auf anderen Handlungsfeldern wie der gemeinsamen Außenpolitik, bei der Verteidigung, der Kriminalitätsbekämpfung und der inneren Sicherheit. Die Entwürfe zu diesen Politikbereichen wurden wie eine „Neugründung“ (Giscard d'Estaing) wahrgenommen. Und in der Tat, hier dokumentiert sich der Wandel von der Wirtschaftsgemeinschaft zur politischen Union am ehesten. Welche Schwierigkeiten dabei zu überwinden waren, zeigt sich daran, dass bereits im EU-Vertrag die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten der Union verankert war, sich in der Außenpolitik „jeder Handlung (zu) enthalten, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte“ (Art. 11 Abs. 2 EUV). Das hinderte allerdings die Staats- und Regierungschefs Großbritanniens, Spaniens, Portugals und Dänemarks seinerzeit nicht, in den Ausei-

inandersetzungen um den geplanten Angriff auf den Irak in mehreren großen europäischen Zeitungen den USA ihre Sympathie und Solidarität mit einer militärischen Aggression auszusprechen, ohne überhaupt den griechischen Ratspräsidenten vorher zu informieren.⁷ Dieser ganz offene Vertragsverstoß zeigte zwar die Grenzen einer gemeinsamen Außenpolitik in konkreten Fragen, ließ jedoch den Konsens in dem allgemeinen Streben nach einer autonomen militärischen Kompetenz der EU unberührt. Denn darauf hatten sich die Bemühungen um eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wie sie zuerst in den Verträgen von Maastricht (1992) und Amsterdam (1997) zum Ausdruck kamen, schließlich konzentriert. Auf dem Europäischen Gipfeltreffen von 1999 wurde beschlossen, die EU mit handlungsfähigen Strukturen und Institutionen wie einem politischen und sicherheitspolitischen Komitee, einem Militärausschuss und einem Militärstab auszurüsten. Der ehemalige NATO-Generalsekretär Javier Solana wurde zum „Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ ernannt, der dem Europäischen Rat verantwortlich ist.

Von diesem Zeitpunkt an kann man von einer Militarisierung der EU sprechen, die sich nicht nur in Reden sondern auch im Aufbau neuer Strukturen manifestiert und mit der neuen Verfassung eine konstitutionelle Absicherung erhalten sollte. Allerdings kam die Schaffung „glaubwürdiger, verfügbarer und schlagkräftiger europäischer Streitkräfte ab 2003“ wie sie auf dem Gipfel in Helsinki 1999 gefordert worden war, nur langsam voran. Das lag zum einen an der Einstimmigkeit, an die der Rat im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik gebunden ist, zum anderen aber auch daran, dass „in den meisten Mitgliedstaaten... die Militärausgaben weiterhin gekürzt werden“, wie die Arbeitsgruppe VIII (Ver-

⁷ Der „Aufruf der Acht“ wurde am 31. Januar 2003 auch in der FAZ veröffentlicht.

teidigung) des Konvents es in ihrem Abschlussbericht beklagt.⁸ Um diesem Trend entgegenzuwirken, wurden nicht nur die „kritischen Lücken“ in der Militärausstattung immer wieder betont, sondern auch die Bedrohung durch den neuen Terrorismus zur ersten und gefährlichsten Herausforderung für Europa in den Vordergrund gerückt.⁹

Vor diesem Hintergrund war es insbesondere die deutsch-französische Achse, die mit den Vorschlägen der beiden Außenminister Fischer und de Villepin vom November 2002 die Konventsberatungen zur Außen- und Sicherheitspolitik bestimmte.¹⁰ In der Arbeitsgruppe VII (Außenpolitisches Handeln) wurden sie schließlich auf zwei Neuerungen zur Effektivierung der Außenpolitik reduziert: Die Einrichtung eines Amtes des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und die Lockerung des Einstimmigkeitsprinzips durch Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit in Einzelfällen, in denen der Rat bereits vorher einstimmig Grundlagenbeschlüsse gefällt hat.¹¹ Ein Grundanliegen von Fischer und de Villepin war es, die engere Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten in der Außen- und Verteidigungspolitik, d. h. das „Instrument der verstärkten Zusammenarbeit“, welches laut Nizza-Vertrag (Art. 27 b EUV) nicht auf militärische Aufgaben angewandt wer-

den darf, dennoch für die Verteidigungspolitik zu aktivieren. Dazu schuf der Konvent das „Instrument der strukturellen Zusammenarbeit“ für „Mitgliedstaaten, welche die anspruchsvollen Kriterien in bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen festere Verpflichtungen eingegangen sind“ (Art. I-40 Abs. 6 und III-208). Zumindest in der Militärpolitik sollte die Kerneuropaidee und die „Avangarde“-Funktion einiger „fähiger“ Länder verfassungsrechtlich abgesichert werden.

„Die Union hat das Ziel, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen der Völker zu fördern“ heißt es in Art. I-3 Abs. 1 Verfassungsentwurf. Entscheidend für die zukünftige Sicherheitspolitik der EU ist dabei, in welchem Verhältnis die zivile Konflikt-schlichtung zum Einsatz militärischer Gewalt bei der Lösung internationaler Konflikte steht. In weiteren Vorschriften wird das Hauptgewicht auf die zivilen Elemente der Sicherheitspolitik gelegt und ausdrücklich die *„strikte Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere der Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“* (Art. I-3 Abs. 4) versprochen. Die zentrale Vorschrift zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Art. I-40, zeigt eine klare Rangfolge zugunsten ziviler Alternativen auf, wenn sie in Absatz 1 verfügt: *„Die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union die auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückrufen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.“*¹²

⁸ Schlussbericht AG VIII, CONV461/02, S. 12. Beklagt wird, dass nur in fünf von fünfzehn Mitgliedstaaten der Anteil der Militärausgaben mehr als 2 % am Bruttoinlandsprodukt beträgt. Der Anteil Deutschlands liegt bei 1,5 %, der der USA bei 3,2 %. Vgl. Wehr 2004.

⁹ Vgl. die Entschließung des Europäischen Parlaments über „die neue europäische Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur“ vom 10. April 2003: „Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass Regionen wie der Balkan, der Nahe Osten, Mittelasien und Afrika in den kommenden Jahren nach wie vor mögliche Herde der Instabilität darstellen werden; weist jedoch darauf hin, dass der Terrorismus nach dem 11. September zu einer internationalen sicherheitspolitischen Herausforderung geworden ist, insbesondere wenn nichtstaatliche Akteure bemüht sind, Massenvernichtungswaffen selbst herzustellen oder in ihren Besitz zu bringen.“ Zit. nach Wehr 2004.

¹⁰ „Gemeinsame deutsch-französische Vorschläge für den Europäischen Konvent zum Bereich Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ v. 22. November 2002, CONV 422/02, CONTRIB 150.

¹¹ Art. III-196: „Beschlüsse nach diesem Kapitel werden vom Rat einstimmig gefasst.“ Abs. 2: „Abweichend von Abs. 1 beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, wenn er auf der Grundlage des Beschlusses des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union im Sinne dieses Titels Beschlüsse über Aktionen oder Standpunkte der Union annimmt.“

¹² In Abs. 3 heißt es: „Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile

Doch kommt der wahre Charakter der Intentionen des Konvents erst zum Vorschein, wenn man Art. I-40 – wie in jeder Verfassung - bis zum Ende liest. In Abs. 3 wird nämlich nicht über die Sicherung der zivilen sondern der militärischen Fähigkeiten gehandelt: *„Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird eine Europäische Agentur für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung zu beteiligen sowie den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.“* Hier wird der Vorrang ziviler Konflikt-schlichtung wieder zurückgenommen. Die Debatte über die Rüstungsagentur nahm sehr viel mehr Platz in der Arbeitsgruppe ein als über eine mögliche Institution ziviler Konflikt-schlichtung, die schließlich ebenso vergessen wurde wie die von verschiedenen NGO geforderte Aufnahme einer ausdrücklichen Kriegsächtung und eines Atomwaffenverbots.¹³ Stattdessen wurde die „Europäischen Agentur für Rüstung,

und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte bilden, können diese auch für die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.“ Sollte die Einschätzung von Wolf/Leißle 2003: 328 zutreffen, dass Sylvia Yvonne Kaufmann die einzige in der AG war, die den Aspekt der zivilen Konflikt-schlichtung vertreten hat, so hat sie viel bewirkt.

¹³ Von der International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (IALANA), den Internationalen Ärzten für die Verhütung des Atomkrieges (IPPNW) und der Humanistischen Union (HU) wurden folgende Regelungen für die Europäische Verfassung vorgeschlagen: 1. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verurteilen den Einsatz militärischer Gewalt als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle und verzichten auf ihn als Werkzeug der Politik. Der Einsatz militärischer Gewalt ist nur nach vorheriger Feststellung der völkerrechtlichen Unbedenklichkeit durch den Europäischen (Verfassungs-)Gerichtshof zulässig. 2. Die Gemeinschaft darf Atomwaffen und Massenvernichtungswaffen nicht herstellen, lagern, transportieren, testen oder verwenden. 3. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten stellen zivile Kräfte zur Prävention und Schlichtung nationaler und internationaler Konflikte auf.“

Forschung und militärische Fähigkeiten“ sogar in Art. III-207 ausdrücklich verfassungsrechtlich verankert. Damit sollte die Vielfalt der Gremien und Organisationen im Rüstungssektor und die Unübersichtlichkeit ihrer Aktivitäten in einer Agentur zusammengefasst werden, die nicht nur die Forschung, Entwicklung und Beschaffung im Militärssektor koordiniert, sondern zugleich „die Erfüllung der von den Mitgliedstaaten in bezug auf diese (militärischen) Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen zu bewerten“, wie es in Art. III-207 Abs. 1 heißt.

Diese Agentur ist der Garant für einen ständigen Druck auf die Haushalte zur Erhöhung des Rüstungsanteils, die gem. Art. I-40 Abs. als verfassungsrechtliche Pflicht eingefordert werden könnte. Denn hinter der harmlosen Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, *„ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“*, steht die seit Jahren von den USA geforderte Aufrüstung. Zur notwendigen Steigerung der Verteidigungsausgaben hatte der italienische Verteidigungsminister Martino bereits den Vorschlag gemacht, die Investitionsausgaben für Verteidigung aus den Maastricht-Kriterien für eine Obergrenze der Verschuldung herauszunehmen.¹⁴ Ein ähnlicher Vorschlag für die notleidenden Sozialtats ist nie gemacht worden. Die Erhöhung würde in erster Linie den Rüstungskonzernen Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens zugute kommen, die gem. Art. 296 EGV überdies nicht den Bestimmungen des Gemeinsamen Marktes unterliegen. Zudem wird die Bedeutung des Militärischen in der europäischen Politik weiter steigen und die Bereitschaft zu weltweiten militärischen Kriseninterventionen erhöhen. Art. III-210 erweitert dazu das Mandat für EU-Kampfeinsätze *„im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnah-*

¹⁴ FAZ v. 20 Mai 2003, EU-Eingriffstruppe nicht voll einsatzfähig. Bundesverteidigungsminister Struck soll sich diesem Vorschlag gegenüber nicht abgeneigt gezeigt haben.

men ... Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beige-tragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.“

Abgesehen davon, dass die zeitlichen und territorialen Grenzen solcher Kampfeinsätze vollkommen offen bleiben, das völkerrechtliche Gebot der Neutralität in innerstaatlichen Auseinandersetzungen und Bürgerkriegen unterlaufen wird, steht auch die Vereinbarkeit dieses Konzeptes mit den verfassungsrechtlichen Grenzen des grundgesetzlichen Verteidigungskonzeptes in Artikel 87 a, 115 a GG vollkommen über Kreuz (Kutscha 2004). Weitere verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich aus Art. I-40 Abs. 4 und Art. III-198 Abs. 1, die die Entscheidung über die militärischen Einsätze dem Ministerrat ohne Beteiligung des EU-Parlaments übertragen. Das Parlament ist lediglich zu den „wichtigsten Aspekten“ anzuhören und über die „grundlegenden Weichenstellungen der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf dem Laufenden“ zu halten (Art. I-40 Abs. 8). Die Beseitigung des Parlaments aus dem Entscheidungsprozess verstößt jedoch gegen das „Out-of-area“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches am 12. Juli 1994 verbindlich entschieden hatte, dass Auslandseinsätze der Bundeswehr eines Beschlusses des Bundestages bedürfen¹⁵ (BVerfGE 90, 286 ff.). Das militärische Einsatzkonzept des Konventsentwurfes widerspricht also in mehrfacher Hinsicht dem Verteidigungskonzept des Grundgesetzes und seinem verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt. Eine Zustimmung zum Verfassungsentwurf käme einer Grundgesetzänderung gleich und dürfte daher nur mit ei-

ner Zweidrittel Mehrheit des Bundestages verabschiedet werden.¹⁶

Für wen ist also dieses Verfassungsprojekt? Die Bürgerrechte wird es kaum stärken und den Sozialrechten keine Unterstützung sein. Auch das europäische Demokratiedefizit wird es nicht beheben und dem Parlament seine normale Rolle im Gewaltenteilungskonzept verschaffen. Doch wird das dem lahrenden Integrationsprozess angesichts der schwierigen Osterweiterung eine neue Dynamik verschaffen, wie es das Ziel des Projektes war? Es bietet allerdings immer noch die Chance, gegen eine Verfassung zu mobilisieren, die die inhaltliche Ausrichtung der EU in eine Richtung treiben will, die nicht im Interesse der europäischen Völker sein kann.

Literatur

- Brunkhorst, Hauke (2004): Verfasst ohne Verfassung. Europäische Union zwischen Evolution und revolutionärer Umgründung. In: Blätter für deutsche und internationale Politik Heft 2, S. 211 ff.
- Chirac, Jacques (2000): Rede vor dem Deutschen Bundestag am 27. Juni. In: Blätter für deutsche und internationale Politik Heft 8, S. 1017 ff.
- Di Fabio, Udo (2000): Eine europäische Charta. Auf dem Weg zur Unionsverfassung. In: Juristenzeitung Heft 15/16, S. 737 ff.
- Epping, Volker (2003): Die Verfassung Europas? In: Juristenzeitung Heft 17, S. 821 ff.
- Giscard d'Estaing, Valery (2002): Rede vor dem Deutschen Bundestag. In: Deutscher Bundestag, Der Weg zum EU-Verfassungskonvent. Berichte und Dokumentationen, Berlin, S. 652 ff., 659.

¹⁵ BVerfGE 90, 286, Leitsatz 3a: „Das Grundgesetz verpflichtet die Bundesregierung, für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte die – grundsätzlich vorherige – konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen.“

¹⁶ Diese Konsequenz ist den deutschen Vertretern im Konvent offensichtlich klar gewesen. Der Abgeordnete Jürgen Meyer (SPD) wird mit den Worten zitiert: „Sollte es allerdings ausnahmsweise zu inhaltlichen Widersprüchen (zwischen GG und EU-Verfassung, N. P.) kommen, gilt der Vorrang des EU-Rechts...Nach meiner Auffassung ergibt sich aus Art. 23 GG, dass Bundestag und Bundesrat der EU-Verfassung mit zweidrittel Mehrheit zustimmen müssen.“ Pflüger 2003:

Grimm, Dieter (2003): Die größte Erfindung unserer Zeit – Als weltweit anerkanntes Vorbild braucht Europa keine Verfassung. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 16. Juni.

Hofmann, Werner (1968): Die Krise des Staats und das Recht. In: Kritische Justiz Heft 1, S. 1 ff.

Kutscha, Martin (1990): Demokratischer Zentralismus? Vom zweifelhaften Schicksal bundesdeutscher Verfassungsprinzipien bei der EG-Integration. In: Kritische Justiz Heft 4, S. 425 ff.

Kutscha, Martin (2004): „Verteidigung“ – rund um die Welt? In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 3, S. 270 ff.

Paech, Norman/Rinken, Alfred/Schefold, Dian/Weßlau, Edda (Hrsg.), „Völkerrecht

statt Machtpolitik“ Beiträge für Gerhard Stuby, VSA-Verlag Hamburg 2004.

Pflüger, Tobias (2003): Eine Militärverfassung für die Europäische Union

Richter, Emanuel (2002): Altväterliches Gremium mit Hang zum Autoritativen. Der „Europäische Konvent“ und die Demokratie. In: Frankfurter Rundschau v. 18. November, S. 11.

Scharpf, Fritz W. (2003): Was man von einer europäischen Verfassung erwarten und nicht erwarten sollte. In: Blätter für deutsche und internationale Politik Heft 1, S. 49 ff.

Wehr, Andreas (2004): Europa ohne Demokratie? Die Europäische Verfassungsdebatte. Bilanz, Kritik, Alternativen. Köln Papyrossa-Verlag.

Ausschuss Frauen-Gender-Globalisierung von Attac Frankreich Im Namen der Frauenrechte: Nein, dieses Europa wollen wir nicht!

Die Verfassung war bereits Gegenstand zahlreicher Kritiken, in denen das antidemokratische Verfahren ihrer Ausarbeitung und Ratifizierung verurteilt wurden. Dabei wurde deutlich, dass die Verfassung eine liberale Politik geradezu erzwingt, deren Hauptzielsetzung der Markt ist, der zum höchsten Gut der EU erhoben wird. Damit wird jede nicht-neoliberale Politik von vorneherein für Jahrzehnte unmöglich gemacht. Schwer vorstellbar sind auch wegen des Einstimmigkeitsprinzips Fortschritte im sozialen Bereich.

Dieser neoliberale Rahmen stellt außerdem die öffentlichen Dienste in Frage und wird die Ungleichheiten und somit das Abrutschen in soziale Notlagen, unter denen besonders Frauen zu leiden haben, noch verschärfen. Die Verfassung zementiert die patriarchalische Struktur der Gesellschaft und verhindert somit, dass die Frauen den Platz in der Gesellschaft einnehmen, der ihnen zukommt.

Der vorliegende Text enthält nicht die bereits erwähnten Kritikpunkte (Attac/Copernic), aus denen hervorgeht, weshalb die Verfassung inakzeptabel ist. Ziel ist es, eine Reihe zusätzlicher Kritikpunkte hinzuzufügen, die verdeutlichen, dass die Verfassung den Frauenrechten und der Grundforderung der Gleichheit von Mann und Frau nicht gerecht wird.

1. Fehlende Rechte

Die in der Charta (Teil II der Verfassung) enthaltenen Grundrechte und insbesondere die Frauengrundrechte sind völlig unzureichend.

Nicht hinnehmbar ist das Fehlen folgender Rechte:

Recht auf Schwangerschaftsverhütung, Abtreibung und geschlechtliche Selbstbestimmung.

Das Recht auf körperliche Selbstbestimmung ist eine individuelle Grundfreiheit. Es schließt das Recht auf die reproduktive Fähigkeit ein, d.h. das Recht auf Schwangerschaftsverhütung und Abtrei-

bung als auch auf die geschlechtliche Selbstbestimmung.

Diese Rechte bleiben in Vertrag unerwähnt.

Recht auf ein gewaltfreies Leben:

Dieses elementare Grundrecht bleibt ebenfalls unerwähnt. Die so lange geheim gehaltenen Gewaltanwendungen gegen Frauen werden allmählich ins Licht der Öffentlichkeit gerückt; sie finden in jedem Land statt, in zwar unterschiedlichem, aber stets beträchtlichem Ausmaße. Jedoch werden diese Gewaltanwendungen weitgehend toleriert. Es ist typisch, dass diese Frage im Vertragsentwurf völlig außer Acht gelassen wird

Recht auf Scheidung

Das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen ist im § II-69 garantiert, das Recht auf Scheidung bleibt jedoch unerwähnt. Meistens werden Scheidungen von Frauen verlangt. Gewalt in der Ehe gibt es in allen Ländern und in allen Gesellschaftsschichten. Sie ist der Grund für viele Scheidungen. Das Recht, eine Ehe zu beenden, muss im Verfassungsvertrag ausdrücklich erwähnt werden.

Recht auf Arbeit

Die Verfassung räumt jedem Einzelnen "das Recht zu arbeiten" und die Freiheit ein, "sich eine Arbeit zu suchen" (§ II-75). Was haben wir für ein Glück! Ganz anders sieht es aber mit dem Recht auf Arbeit aus! Während im 'Europa der 25' die Arbeitslosigkeit im Durchschnitt 9% beträgt, (2) wird im Kapitel "Arbeitsmarktpolitik" (§III 203-208) die Reduzierung der Arbeitslosigkeit nicht einmal als Zielvorgabe definiert. Dem Verfassungstext gelingt sogar das Kunststück, das Wort Arbeitslosigkeit nicht einmal zu erwähnen! Das Ziel der Gleichstellung zwischen Mann und Frau auf dem Arbeitsmarkt wird ebenfalls nicht ausdrücklich erwähnt, wo doch die Ungleichheit zwischen den

Geschlechtern gerade hier allgegenwärtig ist, sei es bei der Stellenbesetzung, dem Verlauf der Berufskarriere, der Entlohnung und Rente. Es sei daran erinnert, dass die Arbeitslosigkeit der Frauen in Europa im Durchschnitt 10 % gegenüber 8,3% bei den Männern beträgt, dass der Durchschnittslohn der vollzeitbeschäftigten Frauen nur 75% von dem beträgt, der Männern gezahlt wird und dass die Frauen ethnischer Minderheiten doppelt diskriminiert werden.

Die effektive Umsetzung des Rechts auf Arbeit ist für alle und ganz besonders für die Frauen von großer Bedeutung, weil das Muster der Hausfrau- insbesondere das der Mutter am Herd - kein Auslaufmodell ist und in Zeiten der Arbeitslosigkeit reaktiviert wird. Eine Arbeit zu haben, bedingt die Autonomie der Frauen und trotzdem stoßen sie dabei auf viele Hindernisse.

Wenn diese Hindernisse abgebaut werden sollen, setzt das folgende Punkte als Bestandteile der Arbeitsmarktpolitik voraus: die Versorgung mit Kindergartenplätzen und die Pflege von abhängigen Personen – die in den Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Dienstleistungen fallen; das Recht auf Elternurlaub; die Umsetzung der Lohngleichheit; der effektive Kampf gegen Ungleichheit; die Einführung frauen-spezifischer Rechte beim Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen, die an die Stelle der abgeleiteten Rechte treten; sowie eine Steuerveranlagung, die die beschäftigten Frauen nicht benachteiligt.

Aber weder das Recht auf Arbeit noch seine politische Umsetzung werden in der Verfassung erwähnt. Diese Lücke und die Tatsache, dass das Ziel der Reduzierung der Arbeitslosigkeit sowie jegliche qualitative Arbeitsnorm unerwähnt bleiben, sind alles andere als bloße Vergesslichkeit. Sie sind ganz einfach mit der liberalen

Doktrin unvereinbar, die ja die Grundlage der Verfassung ist.. Weil das, was für die Frauen auf dem Spiel steht, so wichtig ist, werden im Anhang ein paar Einzelheiten zur liberalen Arbeitsmarktpolitik der Verfassung aufgezählt, sowie die Instrumentalisierung des Gleichheitsprinzips zwischen Mann und Frau.

Recht auf ein Minimaleinkommen

Das Recht auf ein Minimaleinkommen wird nicht anerkannt. Dies bedeutet einen Rückschritt gegenüber der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte von 1948: Im Artikel 23 heißt es: „Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.“ Das Recht auf ein Einkommen betrifft in Frankreich besonders die Frauen, die kein Arbeitslosengeld sondern Sozialhilfe beziehen. Sie stellen 80% der armen Arbeitnehmer .

2. Meinungsverschiedenheit über den Platz, der den Kirchen eingeräumt wird

Die Kirchen und die religiösen Gemeinschaften werden als gültige Gesprächspartner anerkannt. Die Union pflegt mit ihnen genauso wie mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft "einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog" (Artikel I-52). Diese Anerkennung ist überflüssig – die Meinungsfreiheit, die Gewissens- und Religionsfreiheit sind bereits anderweitig garantiert – und für die Frauenrechte sogar gefährlich: In Europa und überhaupt weltweit stellt die Zunahme fundamentalistischer identitätsstiftender und religiöser Bewegungen, allesamt stark frauenfeindlich, eine wachsende Bedrohung dar für ihre errungenen Rechte wie die auf Empfängnisverhütung, Abtreibung, Scheidung,

freie Wahl der sexuellen Orientierung. Die Kirchen im Allgemeinen und stärker noch die fundamentalistischen Bewegungen weisen grundsätzlich Männern und Frauen unterschiedliche soziale Rollen zu, den Frauen sogar einen niedrigeren Status, eine feste Grundlage für Ungleichheiten. Nur eine Neubestätigung der Trennung von Kirche und Staat bei allen Institutionen und Regeln der Union wäre imstande, eine Einhaltung der Rechte der Frauen gegenüber dem Druck der Kirchen zu gewährleisten.

3. Ernsthafte Unzulänglichkeiten Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen gehört nach wie vor nicht zu den grundlegenden Werten der Union

Im Unterschied zur ursprünglichen Fassung, in der sie nicht mal erwähnt wurde, wurde die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den mit "Die Werte der Union" betitelten Artikel I-2 eingefügt. Jedoch wurde die Gleichberechtigung in die Reihe der grundlegenden Werte der Union NICHT aufgenommen, wie Freiheit, Demokratie oder Achtung der Menschenwürde, obgleich dies beantragt worden war. Erst im zweiten Satz des Artikels kommt sie zum Vorschein "Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und der Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet" Die in diesem zweiten Satz enthaltenen Werte genießen aber nicht denselben Status wie die ersten und der Unterschied ist deutlich zu spüren.

Umsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und Bekämpfung von Diskriminierungen.

Diskriminierungen insbesondere aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft usw. sind verboten (Artikel II-81). Aber diese Aufstellung ist bei Weitem

nicht ausreichend. Die Gleichberechtigung ebenso wie das Diskriminierungsverbot stehen ja schon in der Gesetzgebung der meisten Staaten, sie sind Gegenstand verschiedener Abkommen auf der Ebene der Vereinten Nationen und des ILO: in Wirklichkeit besteht jedoch ein riesiger Abstand zwischen formalem Recht und tatsächlichem Recht! Nun sagt der Verfassungsvertrag aber nichts zu den Mitteln, die sich die Union gibt, um diese Grundsätze effektiv durchzuführen! Es wird vorsichtig angedeutet, dass " [...] im Rahmen der durch die Verfassung auf die Union übertragenen Zuständigkeiten [...] die für die Bekämpfung von Diskriminierungen [...] erforderlichen Maßnahmen durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates gelegt werden " (Artikel III-124). Der Kontrast zwischen dem Fehlen von genaueren Bestimmungen zu dieser Frage und der Fülle von Einzelvorschriften, die zum Beispiel den freien Verkehr von Personen und Dienstleistungen garantieren sollen, fällt ins Auge (Artikel III-133 bis III-149): Ein erneuter Beweis, dass freie Marktwirtschaft und schrankenlose Konkurrenz die grundlegenden Werte dieses Vertragsentwurfs ausmachen.

Grundsatz der repräsentativen Demokratie

Das in Artikel I-46 definierte Prinzip der repräsentativen Demokratie muss ausdrücklich erwähnen, dass die Demokratie nur dann repräsentativ sein kann, wenn sie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern vorschreibt, d.h die Parität sicherstellt, und zwar auf allen Entscheidungsebenen.

Bürgerschaft

Die den Unionsbürgern anerkannten Sozialrechte sowie die in den Artikeln II-36 bis II-49 definierten Rechte müssen auf alle Bewohner Europas erstreckt werden. Die Rechte ausländischer oder einge-

wanderter Frauen hängen zu oft von ihrem Ehestatus ab und jene Frauen haben unter den unterdrückerischen Traditionen ihrer Herkunftsländer (Gesetzbücher zum Rechtsstand der Personen) und dem Rassismus zu leiden. Der Erwerb der Bürgerschaftsrechte ist für sie unerlässlich.

Asylrecht

Das in Artikel II-78 definierte Asylrecht muss für Frauen anerkannt werden, die wegen ihres Geschlechts oder ihrer Sexualität Gewaltanwendungen, Repressionen und Verfolgungen erleiden.

Verbot des Menschenhandels

Im Artikel II-65, der die Sklaverei und die Zwangsarbeit verbietet, müssen Menschenhandel und den Handel mit Personen zu Prostitutionszwecken ausdrücklich verboten werden. Für Verfechter des Liberalismus ist der Ausbau des Prostitutions"marktes" potenziell sehr einträglich und Prostitution soll folglich wohl als eine Dienstleistung wie jede andere angesehen werden.

Schlussbemerkung

Die Geschichte zeigt, dass die Rechte von Frauen, wie andere sozialen Errungenschaften auch, immer nur durch Kämpfe erworben worden sind. Endgültig sichergestellt sind sie nie und werden in Zeiten des sozialen Abbaus wiederholt in Frage gestellt. Gegenwärtig betreibt die aktuelle liberalen Politik einen starken Abbau der sozialen Errungenschaften. Der Inhalt des Verfassungsentwurfs ist nichts anderes als eine Festschreibung dieser Politik und erklärt dadurch laufend, dass das Wettbewerbsrecht die oberste Richtschnur sei.

Vor diesem Hintergrund ist es klar, dass die sowieso nie als Priorität angesehenen Rechte der Frauen noch weniger gelten als ein ethisches oder einfach eine demokratisches Prinzip.

Die Verfassung ist weit davon entfernt, die Forderung nach der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu erfüllen, und sie stellt die Rechte von Frauen in keiner Weise sicher. Um ein soziales Europa zu ermöglichen, in dem die Grundrechte und die öffentlichen Dienste höheren Wert haben, als die Forderungen

des Marktes, sind nicht nur Frauen, sondern alle Demokraten angehalten, diese Verfassung abzulehnen

Vollständiger Text: S. Homepage von Attac Frankreich.

<http://www.france.attac.org/a3655>

Aus dem Französischen von Angelika Gross und Hartmut Brühl, ehrenamtliche Übersetzerin koordiniert@attac.org

Erklärung: "Nein zu diesem EU-Verfassungsvertrag!"

Am 29. Oktober 2004 wurde der EU-Verfassungsentwurf durch die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet. Danach wird in den einzelnen Staaten der Ratifikationsprozess beginnen. Die rotgrüne Bundesregierung hat schon erklärt diesen Prozess möglichst kurz zugestalten.

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner wenden uns gegen die Ratifizierung dieses Verfassungsvertrags.

Wir lehnen diesen EU-Verfassungsvertrag ab,

- **weil mit ihm die - auch von ökonomischen Interessen geleitete - Militarisierung der Europäischen Union, bis hin zur globalen Kriegsführungsfähigkeit vorangetrieben wird;**
- **weil mit ihm der Neoliberalismus Verfassungsrang erhält und die EU auf den "Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb" verpflichtet wird. Soziale Belange und Beschäftigungspolitik werden der Wettbewerbspolitik untergeordnet. Die Finanzmittel für die Um- und Aufrüstung der EU-Armeen sowie für neue Kriege werden auch durch den Abbau von Sozialsystemen in den EU-Mitgliedstaaten erkaufte;**
- **weil eine antisoziale Ordnung in der EU festgeschrieben wird, indem die sozialen und gewerkschaftlichen Grundrechte in der EU-Grundrechtecharta durch beigefügte Erläuterungen noch weiter ausgehöhlt und ihrer Wirksamkeit beraubt werden;**
- **weil imperiale Machtpolitik nach außen und innen festgeschrieben wird, bei Abstimmungen im Europäischen Rat und im Ministerrat gibt es ein Übergewicht der großen Länder vor allem Deutschlands.**

Wir rufen zum Protest und Widerstand gegen diesen EU-Verfassungsentwurf auf.

Um zu verhindern, dass dieser Vertrag in Kraft tritt, unterstützen wir eine große öffentliche Kampagne, die die Bevölkerung über die Inhalte dieses Vertrages aufklärt.

<https://www.attac.de/eu-verfassung/> Jetzt unterschreiben und die Kampagne unterstützen !

Unterschriften und weiteres Material unter: <http://www.imi-online.de/>

"Erweiterte Sicherheit"

Entwicklungspolitik als Teil neokolonialer Aggressionspolitik.

Unter dem erweiterten Sicherheitsbegriff werden in Berlin außenpolitische Instrumente neu verknüpft Hermann Werle

Nachdem Bundespräsident Horst Koehler den Menschen in diesem Lande im September recht herzlos nahe legte, sich mit sozialen Ungleichheiten abzufinden und die Nation damit auf die Härten der "Agenda 2010" und "Hartz-Gesetze" einzustimmen gedachte, hat er nun sein Herz für Afrika entdeckt. In der "Stiftung Weltethos" sprach er sich am 1. Dezember für ein ehrliches und großzügiges Engagement in Afrika aus. "Engagement für Afrika ist nicht nur eine Sache der großen Politik", so der Präsident, humanitäres Engagement für Afrika habe in Deutschland eine lange Tradition. Selbstredend unterließ Koehler jeglichen Verweis auf deutsch-koloniale Gräueltaten. Lieber erinnerte er an Albert Schweitzer und die "Zehntausenden Entwicklungshelfer", die unter schwierigen Bedingungen Armut und Elend zu lindern versucht hätten.

"Friedenstruppen" für Sudan

In der ach so "humanitären" Tradition deutscher Außenpolitik sieht sich auch die Chefin des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). In einem Interview vom 22. Juni 2003 fragte der Tagesspiegel, ob Frankreich und Deutschland mit dem Einsatz in der Demokratischen Republik Kongo den USA beweisen wollten, dass sie selbst militärisch intervenieren würden - nur für die bessere Sache. Darauf erwiderte Heidemarie Wieczorek-Zeul, dass dieses Argument eine Kopfgeburt mancher Feuilleton-Redakteure sei, das mit der Realität nichts zu tun habe. "Keiner von uns will eine Situation zu verantworten haben wie in Ruanda, wo die Welt beim Völkermord untätig zusah." Mit dem gleichen Argument fordert Wieczorek-Zeul seit Mai dieses Jahres vehement den Einsatz von "Friedenstruppen" im Sudan. Gegenüber der taz äußerte sie am 14. Juli: "Aus Anlass des 10. Jahrestags des Genozids in Ruanda haben wir alle gesagt, die internationale Gemeinschaft wird nie mehr wegsehen." Nun seien Ruanda und Sudan sicher nicht vergleichbar, "aber wenn eine Million Menschen sterben könnte, wäre es ein Völkermord in Zeitlupe", wie John Prendergast von der International Crisis Group gesagt hat." Und deshalb sei sie auch froh, "dass wir als Bundesregierung

in dieser Frage die treibende Kraft sind".

Zu einer realistischeren Einschätzung der außenpolitischen Konstellation kommt da der traditionsreiche Afrika-Verein aus Hamburg. Mit der Erfahrung von "über 100 Jahren im Dienste der deutsch-afrikanischen Wirtschaftsbeziehungen" begrüßt der Verein, dass die EU "ihre neuen militärischen Fähigkeiten auf dem afrikanischen Kontinent" anbietet, wie sie mit der Operation Artemis im Sommer 2003 in der DR Kongo bewiesen habe. "Damit ist die EU in Zukunft in Afrika nicht nur ein Akteur der Entwicklungs- und Handelspolitik, sondern auch der Sicherheitspolitik." Dass diese Politikfelder keinesfalls getrennt betrachtet werden dürfen, unterstrich Wieczorek-Zeul gegenüber der taz mit dem Hinweis, dass die Truppen für den Darfur-Einsatz verstärkt werden sollten und durchaus auch mit Mitteln aus dem Europaeischen Entwicklungsfonds unterstützt werden könnten.

Noch einen Schritt weiter gehen Ulrike Guerot und Andrea Witt, die in ihrem Plädoyer für eine europäische Geopolitik ein Eu-Außenministerium einfordern, welches es erlauben würde, "international relevante Aktivitäten und Instrumente der EU - Handel, Entwicklungshilfe, Strukturpolitik, wirtschaftliche Hilfe etc. - effektiv mit außen-

politischen Zielsetzungen zu verknüpfen". Die beiden Geostrateginnen von der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik und vom German Marshall Fund schlagen darüber hinaus vor, die Mittel für die Euro-

päische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) Javier Solanas und der Entwicklungshilfe zusammenzuführen, um eine geostrategische Ausrichtung der europäischen Außenpolitik zu ermöglichen.

Ein gewaltiges Geschäftsfeld

Die enge Verzahnung zwischen militärischen und entwicklungspolitischen Maßnahmen bedeutet eine Neuausrichtung der Entwicklungspolitik, die einhergeht mit der Entwicklung der neuen deutsch-europäischen Außen- und Sicherheitspolitik. Stand in früheren Jahren der Kampf gegen den Kommunismus und die Exportförderung im Vordergrund, wird die Entwicklungspolitik in der aktuellen Phase zunehmend zu einem Instrument neokolonialer Interessenspolitik, deren Hauptprofiteure die transnational agierenden Konzerne sind. Profitieren können diese in mehrfacher Hinsicht:

Das Internet-Außenwirtschaftsportal "iX-POS", welches aus Bundesmitteln finanziert wird und weltweit Informationen über Absatz- und Investitionsmärkte für deutsche Unternehmen bereitstellt, informiert in seinem "Markt des Monats" vom Juni 2003 über die vielen Milliarden US-Dollar, "die im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern jedes Jahr ausgelobt werden. (...) Zählt man die ergänzenden, von lokalen Behörden und Institutionen aufzubringenden Inlandskosten hinzu, liegen die Gesamtinvestitionen für Entwicklungsprojekte pro Jahr bei rund 75 bis 80 Milliarden US-Dollar." Entwicklungshilfe stellt somit in vielen Bereichen ein gewaltiges Geschäftsfeld dar: von Infrastrukturprojekten wie der Wasserversorgung über Dienstleistungen bis zur verarbeitenden Industrie reicht die Palette der hochsubventionierten Anlagemöglichkeiten.

Des Weiteren können Unternehmen auf ein komplexes System der Außenwirtschaftsförderung zurückgreifen, welches ihnen

vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) zur Verfügung gestellt wird. Dazu heißt es beim BMWA: "Um bestmögliche Unterstützung deutscher Unternehmen zu gewähren, wirken die einzelnen Institutionen wie Auslandshandelskammern, Auslandsvertretungen, die Bundesagentur für Außenwirtschaft u. a. eng zusammen." Zu den Instrumentarien der politischen Flankierung deutscher Unternehmen im Ausland gehören außerdem die Risikoabsicherung "durch den Abschluss bilateraler Investitionsförderungs- und Schutzverträge mit Entwicklungs- und Schwellenländern", "Exportkreditgarantien" aber auch die in der Verantwortung des BMZ stehende finanzielle- und technische Zusammenarbeit durch GTZ (Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit), KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) oder der DEG (Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H.). Letztere führt im Auftrag der Bundesregierung u.a. das Public-Private-Partnership-Programm durch, welches auch der Entwicklungshilfeministerin seit Jahren am Herzen liegt.

Nach Angaben des BMZ sieht der Entwicklungshaushalt (Einzelplan 23) für 2004 Ausgaben in Höhe von 3,78 Milliarden Euro vor, wobei nach Ausführungen des Ifo-Instituts von 1999 eine Milliarde Euro im Einzelplan 23 bis zu drei Milliarden Euro Exporte, etwa zehn Milliarden Euro im Bruttoinlandsprodukt und zwei Milliarden Euro öffentliche Einnahmen nach sich zögen. Das Geschäft mit der Entwicklungshilfe scheint die deutsche Wirtschaft zu bereichern. Die enge Verzahnung von Wirtschafts- und Entwicklungspolitik ist an sich nichts Neues. Neu ist eben jene Einbettung der Entwicklungspolitik in eine deutsch-europäische Geostrategie, die den Bege-

benheiten nach dem Abtreten des "Ostblocks" angepasst wird. Nach aktuellen Planungen wird sich die Entwicklungszusammenarbeit verstärkt auf sogenannte Ankerländer wie China, Indien und Brasilien konzentrieren, wie Wieczorek-Zeul anlässlich der letzten Haushaltsdebatte im November ausführte.

Diese strategische Neuausrichtung sei nicht mit neuen Finanzmitteln verbunden. "Aber", so die Ministerin, "wir werden uns mit diesen Ländern stärker auf Kooperation und Beratung konzentrieren - ganz im Sinne der korrekten Bezeichnung meines Ministeriums, des Ministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Das hat mit Entwicklungshilfe und einem rein >karitativen Ansatz< nichts mehr zu tun, sondern ist ein modernes Verständnis von partnerschaftlich gestalteter globaler Strukturpolitik."

Die deutsche Wirtschaft wird es vernommen haben. Schließlich folgt die Neuorientierung der Außenpolitik deren Interessenslagen, "neue" Märkte zu erschließen und sich gegen internationale Konkurrenz durchzusetzen. Bezüglich der sich anbietenden osteuropäischen Märkte hatte der Siemens-Vorstand schon 1992 deutlich formuliert: "Mit den Kooperationen in Osteuropa verfolgen wir vor allem zwei strategische Ziele. Erstens sollen sie den Zugriff auf neue Märkte, insbesondere in Osteuropa verschaffen. Zweitens brauchen wir Niedriglohnstandorte, in denen wir so kostengünstig produzieren können, dass sich die Produkte auf den kaufkraftschwachen Ostmärkten absetzen lassen."

Dass es an der politischen Flankierung nicht mangeln würde, stellten die CDU-Strategen Wolfgang Schäuble und Karl Lamers in ihrem 1994 verfassten Papier "Überlegungen zur europäischen Politik" klar: Der Osten sei als "Aktionsraum für die deutsche Außenpolitik zurückgekehrt", hieß es dort unzweideutig, und die Zersetzungspolitik gegenüber dem früheren Jugoslawien ließ an dieser Aussage auch

keinen Zweifel aufkommen. Kurz nachdem die BRD im Rahmen ihrer forcierten Anerkennungspolitik der jugoslawischen Teilstaaten Kroatien anerkannt hatte, nahm die Bundesregierung 1992 auch schon die Entwicklungszusammenarbeit auf. Zum eigentlichen Durchbruch einer außenpolitischen Gesamtstrategie konnte es jedoch erst unter der SPD-Grünen-Regierungsverantwortung kommen, deren Feuertaufe der Krieg gegen Jugoslawien war.

Es ist kein Zufall, sondern strategische Weitsicht, dass kein Jahr nach Kriegsbeginn 1999 die parlamentarische Staatssekretärin im BMZ, Uschi Eid, vor der Bundesakademie für Sicherheitspolitik (BAKS) zum Thema "Sicherheitspolitische Auswirkungen der Entwicklungspolitik" referierte. Sehr treffend hielt sie gleich zu Beginn ihrer Ausführungen fest, dass eine solche Themenformulierung vor zehn Jahren wohl noch niemandem eingefallen wäre und "erst ein erweitertes Verständnis von Sicherheitspolitik" eine solche Fragestellung ermögliche. Kein atomarer Schlag würde heute unsere Sicherheit gefährden, sondern "regionale Konflikte, Flüchtlingsströme oder internationale Kriminalität" - inzwischen offiziell erweitert um "Terrorismus" und "Schutz der Energie- und Rohstoffversorgung".

In der bemerkenswerten Rede skizzierte die seit 1980 bei den Grünen organisierte Staatssekretärin die Risiken, aber auch Chancen in dem Prozess der Globalisierung und die sich daraus ableitende Verantwortung: "Wir haben in Europa den Kapitalismus in den Rahmen einer sozialen und ökologischen Marktwirtschaft gestellt. Es gilt nunmehr, sich dieser Aufgabe im globalen Rahmen zu stellen." Sicherheit sei keine nationale Frage mehr, und vor diesem Hintergrund sei in den 90er Jahren der Begriff der erweiterten Sicherheit geprägt worden. "Dieser Begriff stellt die Sicherheit des Menschen - und erst danach von Staaten - in den Vordergrund", so U-

schid. Staatliche Souveränität kann in dieser Logik jederzeit missachtet werden und legitimiert sogenannte "humanitäre Interventionen", die im Falle Jugoslawiens und Afghanistans völkerrechtswidrig waren. In der Praxis läuft diese Politik auf

Zivil-Militärischen-Zusammenarbeit

Unmittelbar nach Beendigung des Krieges flossen die ersten BMZ-Gelder nach Kosovo (bis Ende 2003 182 Millionen Euro). Die ungelöste Statusfrage, so das BMZ, sei aber weiterhin ein Hindernis für den "dringend benötigten Zufluss von ausländischen Direktinvestitionen". Ein Eindruck, den Klaus Gühr von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Süddeutschen Zeitung vom 13. Februar 2001 auch schon anmerkte: "In Uganda, im Kosovo oder in Montenegro würde doch keine private Firma investieren, wenn das nicht durch Mittel der KfW flankiert würde."

Im Falle des Kosovo setzt die bundesdeutsche Regierung auf die baldige Unabhängigkeit, wie zuletzt der SPD-Vorsitzende Müntefering auf einer Pressekonferenz im August in Prizren deutlich machte. Das Kosovo sei auf dem Wege, seine eigene Souveränität zu verbessern und auszuweiten, und deshalb müsse der Status des Kosovo auch in absehbarer Zeit einer Klärung zugeführt werden. "Das Kosovo hat seine eigene Geschichte. Es muss auch seine eigene Zukunft haben", so Müntefering.

Um diese Zukunft zu gestalten und damit ein freundliches Investitionsklima zu schaffen, wird im Kosovo die enge Zusammenarbeit zwischen Militär und Entwicklungshilfe erprobt. "Das BMZ stellte für sogenannte zivil-militärische (CIMIC) Maßnahmen der Bundeswehr im Kosovo Mittel aus dem Studienfachkräftefonds bereit. (...) Das Militär lässt sich von Spezialisten in den Bereichen Zivilverwaltung, humanitäre Hilfe, zivile Infrastruktur, Wirtschaft und Kultur beraten", wie die Missionszentrale der Franziskaner im April berichtete und zudem bemerkte, dass "bei der Durchführung militärisch-entwicklungspolitischer Projekte die

"Menschenrechtsimperialismus" hinaus, wie Gregor Schirmer auf einem Vortrag auf der IV. Rosa-Luxemburg-Konferenz "Welt ohne Krieg?" am 16. und 17. April 2004 in Dresden ausführte.

Trennung zwischen militärischen Aufgaben und der zivilen Entwicklungspolitik faktisch aufgehoben" wird. So führt die GTZ für die Bundeswehr in Afghanistan und auf dem Balkan beispielsweise Barackenaufträge durch. Resümierend fassen die Franziskaner zusammen, dass die Bonner Republik der Geschichte angehört. "An ihre Stelle tritt jetzt das Berlin-Brüsseler Denken in den Kategorien einer gemeinsamen europäischen Großmacht."

In einem Diskussionspapier des BMZ vom Mai 2004 findet diese Einschätzung ihre Bestätigung. Dort heißt es u.a.: "Während partnerschaftliche europäische Zusammenarbeit über Jahrzehnte dem Prinzip des geringsten Eingriffs folgte und ausländische Fachkräfte zunehmend durch einheimische ersetzt, kommt es im Rahmen militärischer Interventionen und mandatierter ziviler Missionen zu einer Renaissance internationalen Personals. Deutschland bereitet in seinem neuen Zentrum für internationale Friedenseinsätze (ZIF) gezielt Personal für solche zivilen Missionen vor. Im Rahmen der zivilen EVP-Instrumente (Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik) werden für UN-, OSZE- oder EU-Missionen neben 5 000 Polizeikräften auch mehrere tausend Experten in den Bereichen Recht, Verwaltung sowie Zivil- und Katastrophenschutz bereitgehalten (...) Diese Experten wie auch zum Teil die militärischen Kräfte sollen im Rahmen von Übergangsverwaltungen hoheitliche Funktionen ausüben. (...) Alle diese hoheitlichen Instrumente sind für gewisse, zeitlich begrenzte Situationen unverzichtbar, gehören zum außenpolitischen Instrumentarium und werden entsprechend finanziert." Und dass dieses

neokoloniale Instrumentarium vermehrt zum Einsatz kommen soll, findet in dem BMZ-Papier ebenfalls seine Berücksichtigung: "Das bedeutet zum Beispiel für die europäische Entwicklungszusammenarbeit:

Mit Clausewitz und Kant

Auf bundespolitischer Ebene findet die Abstimmung bereits auf allen Ebenen statt. Was im Kosovo und Afghanistan an zivil-militärischer Zusammenarbeit erprobt wird, wurde auf höchster Ebene im Bundessicherheitsrat geplant. Seit Schroeders Regierungsantritt hat auch das BMZ einen Platz im Bundessicherheitsrat erhalten, um ein "enges und kohärentes Zusammenwirken außen-, entwicklungs- und sicherheitspolitischer Instrumente" (BMZ-Papier) zu gewährleisten.

Von zentraler Bedeutung für die strategische Ausrichtung und Koordinierung außenpolitischer Maßnahmen ist die oben bereits erwähnte Bundesakademie für Sicherheitspolitik. Ihre Bezugspunkte verdeutlicht die Akademie mit einer Collage auf ihrer Startseite - www.baks.com. Dazu heißt es: "Die Weltkarte soll den globalen Blick der Akademie verdeutlichen, mit Clausewitz als dem großen, Politik und Militär zusammenfügenden Denker und Kant, der sich philosophisch den Grundlagen von Staat und Gesellschaft näherte."

Die Gründung der BAKS geht auf einen Beschluss des Bundessicherheitsrates und dem besonderen Engagement der damaligen Außen- und Verteidigungsminister, Genscher und Stoltenberg, Ende der 80er Jahre zurück. Als Ziel wurde die "ressortübergreifende Fortbildung in Sicherheitspolitik und Strategie" genannt, um Führungspersonal heranzubilden, "das befähigt ist, nationale Interessen im internationalen Bereich wirkungsvoll zu vertreten. (...) Die verstärkte sicherheitspolitische Diskussion in der Öffentlichkeit verlangt fachlich kompetente Führungskräfte in Regierung, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien, die die erforderliche Meinungsführerschaft

Je mehr Einsätze der ESVP in Entwicklungsländern geplant sind, desto mehr gilt es, die Maßnahmen eng mit den vorhandenen entwicklungspolitischen Instrumenten der EU abzustimmen."

chend sind neben Militärs unter anderem Vertreter der führenden think-tanks (Stiftung Wissenschaft und Politik und Centrum für angewandte Politikforschung), Frau Engelen-Kefer vom DGB, der Chefredakteur vom Deutschlandradio, der Leiter des ZDF-Hauptstadtstudios, die FAZ sowie die Evangelische Kirche im Beirat der Akademie vertreten.

Um Reibungsverluste zwischen den Ministerien, think-tanks und anderen Institutionen zu minimieren, zog die BAKS im Jahr 2002 nach Berlin. Hier finden die jährlichen "Seminare für Sicherheitspolitik" statt, mit denen gewährleistet werden soll, dass eine möglichst hohe Kohärenz zu Fragen der Sicherheitspolitik nach außen getragen werden. Denn, so die Akademie: "Die Akzeptanz unserer Sicherheitspolitik in der Bevölkerung ist ein vitales Element der Sicherheit selbst." Hauptauftrag ist es also, "die Kenntnisse über den Gesamtkomplex eines erweiterten Sicherheitsbegriffes zu vermitteln und zu vertiefen (...) und so den Konsens in Fragen der Sicherheitspolitik zu fördern (...) Und es gilt, das Verständnis in der Bevölkerung dafür einzuwerben, denn die Umsetzung kostet Geld, Aufwand und Engagement, die bei der Lösung interner Probleme fehlen".

So ergibt sich ein rundes Bild der "neuen" deutschen - oder besser deutsch-europäischen - außenpolitischen Gesamtstrategie, die mittels "Hartz" und "Agenda" zu Lasten sozialstaatlicher Aufgaben gehen.

Einer wie auch immer gearteten "humanitären Katastrophe", die medial entsprechend gewürdigt wird, folgt die "humanitäre Intervention". Im Schlepptau folgen Entwicklungs- und Aufbauhelfer sowie Programme der finanziellen und techni-

schen Entwicklungszusammenarbeit um die politische und ökonomische Stabilisierung der nunmehr befriedeten Region zu garantieren. Nachdem das Investitionsklima durch verordnete Privatisierungen, Risikoabsicherung, Krediten etc. geschaffen ist, folgen in der letzten Etappe Unternehmen und Konzerne, um sich den Kuchen

aufzuteilen - Denn wo kein Kuchen, da wird sich auch in Zukunft kein Finger rühren, weder am Abzug eines Gewehrs der europäischen Battle Groups noch an der Feder eifriger Journalisten. jungen Welt vom 06.12.2004: <http://www.jungewelt.de/2004/12-06/003.php>

Informationen zur Deutschen Außenpolitik

<http://www.german-foreign-policy.com/de/news/article/1096323933.php>

Grenzenloser Krieg

NOORDWIJK/BERLIN - Die Verteidigungsminister der EU-Mitgliedsstaaten haben die künftige Aufstellung von europäischen Schlachtruppen präzisiert. Nach Verabredungen, die jetzt im niederländischen Noordwijk getroffen wurden, dominiert das deutsch-französische Machtkartell die innerhalb kürzester Frist einsetzbaren „battle groups“. Damit konkretisiert sich die militärische Formierung der EU unter Führung von Berlin und Paris weiter. Nach den Vorstellungen des deutschen Militärs sollen die „battle groups“ auch gegen mögliche Gegner innerhalb Europas zum Einsatz kommen können.

Kriegspflicht

Der grundsätzliche Beschluss, die EU zu einer Kriegsmacht auszubauen, ist von Berlin und Paris mit der EU-Verfassung bereits durchgesetzt worden. Bei der Verabschiedung wurden gegenüber dem Originalentwurf¹⁾ noch Veränderungen vorgenommen, die den Charakter als Militärverfassung verschärfen. So werden über die bereits im Entwurf vorgesehene „engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung“ hinaus sämtliche EU-Staaten verpflichtet, „alle in ihrer Macht stehende (...) Unterstützung“ zu leisten - eine Formulierung, die auch den Zugriff auf das Waffenarsenal der bislang zwei EU-

Atomwaffenstaaten ermöglicht.²⁾ Zusätzlich hebt der verabschiedete Verfassungstext bestehende nationale Verbote von Angriffskriegen aus. Das Protokoll über die „ständige strukturierte Zusammenarbeit“ - das militärische Kern-europa - verpflichtet die teilnehmenden Mitgliedstaaten, „gegebenenfalls ihre nationalen Beschlußfassungsverfahren zu überprüfen“. Verfassungsverbote von Angriffskriegen oder Parlamentsvorbehalte bei Auslandseinsätzen, die dem Ziel der „präventiven Kriegsführung“ im Wege stehen, sind zu „überprüfen“ - sprich: zu beseitigen.³⁾

Schlachtruppen

Neben der Umsetzung des Rüstungsprogramms⁴⁾ treiben Berlin und Brüssel auch die Truppenaufstellung weiter voran. Die EU-Verteidigungsminister haben im März 2004 mit dem so genannten „Head-Line Goal 2004“ einen Fahrplan zur globalen Kriegsfähigkeit beschlossen, der von den Staats- und Regierungschefs beim Gipfel im Juni abgesegnet worden ist. Der Plan sieht vor, eine hochgerüstete Streitmacht aufzubauen, die im Jahr 2010 unter einheitlichem EU-Kommando für weltweite Mili-

tärinterventionen zur Verfügung stehen soll.⁵⁾ Zwei Säulen der dafür vorgesehenen Truppen befinden sich derzeit im Aufbau: Die europäische Eingreiftruppe, die bis zu 60.000 Soldaten zum Einsatz bringen und für längere Zeit in einer Krisenregion stationiert halten soll, und die „battle groups“, kleine Kampfverbände von jeweils 1.500 Elitesoldaten, die als erste Einheiten in ein Kriegsgebiet entsandt werden und den Eingreiftruppen den Weg freikämpfen müssen.

Kräfteverhältnis

Die Planungen zur Aufstellung dieser Schlachtruppen wurden von den Verteidigungsministern der EU nun bei einem Treffen im niederländischen Seebad Noordwijk präzisiert. Nach den dort getroffenen Absprachen dominieren Deutschland, Frankreich und ihre Kombattanten den Aufbau der schnell mobilisierbaren EU-Kampftruppen. Großbritannien, das als mögliches Hindernis deutschen Dominanzstrebens gilt, spielt dabei nur eine unterge-

ordnete Rolle. London soll einen Kampfverband stellen, das deutsche Militär hingegen an drei der bis zu zehn „battle groups“ beteiligt sein: Eine Truppe will Deutschland mit Frankreich und eventuell Spanien und Belgien zusammenstellen, an einem deutsch-niederländischen Kampfverband könnte sich Finnland beteiligen, und über den Aufbau der dritten Schlachtruppe berät Berlin derzeit mit Österreich und Tschechien.

Präventiv

Im Anschluss an diese Beschlüsse sprachen sich am vergangenen Donnerstag im Bundestag alle Fraktionen abermals für den Umbau der Bundeswehr zu einer Angriffsarmee aus, die zu umfassenden weltweiten Kriegseinsätzen und langfristigen Besatzungsaufgaben in der Lage ist. Rechtliche Bedenken gegen Angriffskriege („Präventiv-Kriege“) treten immer mehr in den Hintergrund: Die Regierungsparteien fordern eine Militärpolitik, die das „gesamte Spektrum sicherheitspolitisch relevanter

Optionen“⁶⁾ umfasst, die CDU/CSU tritt dafür ein, „Krisen präventiv am Entstehungsort einzudämmen“⁷⁾. Auch innereuropäische Kriegsfälle zieht das deutsche Militär bereits ins Kalkül. Verteidigungsminister Struck erklärte in der Debatte zur Aufstellung der EU-Schlachtruppen: „Die Konzeption ist also folgende: Wenn ein Konflikt in Europa oder außerhalb von Europa auftritt, dann wollen wir schnell eine solche Battlegroup einsetzen.“⁸⁾

1) s. auch [Hintergrundbericht: Verfassung für ein exklusives militärisches „Kerneuropa“](#); 2) s. auch [Beistand](#); 3) EU-Gipfel brachte weitere Militarisierung der EU-Verfassung; [www.friwe.at](#); 4) s. auch [Ehrlicher Makler](#); 5) EU-Head-Line-Goal 2010 - Fahrplan zur Kriegsfähigkeit; Friedenswerkstatt Linz Rundbrief September 2004; 6) Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Durch Transformation die Bundeswehr zukunftsfähig gestalten; Deutscher Bundestag, Drucksache 15/2656; 7) Antrag der Fraktion der CDU/CSU: Für eine moderne Bundeswehr als Pfeiler einer verlässlichen Sicherheits- und Verteidigungspolitik Deutschlands; Deutscher Bundestag, Drucksache 15/2388; 8) Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht 126. Sitzung (Berlin, Donnerstag, den 23. September 2004); Plenarprotokoll 15/126. S. auch [Europäischer Krieg article/1070672678](#)

s. auch [Hintergrundbericht: Die Bundeswehr auf dem Weg zur Angriffsarmee](#)

Quellen:

Die EU will schlagkräftige Kampfverbände aufstellen; Die Welt 18.09.2004; Starke deutsche Beteiligung an battlegroups; Frankfurter Rundschau 18.09.2004; Der militärische Arm der EU wächst; Frankfurter Rundschau 23.09.2004

<http://www.german-foreign-policy.com/de/news/article/1069887600.php>

27.11.2003

Hintergrundbericht:

Verfassung für ein exklusives militärisches „Kerneuropa“

BERLIN (Eigener Bericht) - In der Verfassung der Europäischen Union, die Berlin gegen alle Widerstände durchzusetzen versucht - unter Drohung von Konsequenzen bis hin zur Spaltung der EU - , soll eine weit gehende Entmachtung der Mehrzahl der Mitgliedssta-

ten festgeschrieben werden. Sollten sich Berlin und Paris mit ihren Vorstellungen durchsetzen, wären im militärpolitischen Bereich die Kompetenzen der Einzelstaaten faktisch aufgehoben. Die nationalen Verteidigungsarsenale würden der Verfügungsgewalt des deutsch-französischen Machtkartells zufallen, das als Zentrum eines exklusiven militärischen „*Kerneuropa*“ über die Kriegführung der EU bestimmen könnte.

Im Verfassungsentwurf wird Brüssel die zentrale Zuständigkeit für „*alle Bereiche der Außenpolitik*“ zugeschrieben, einschließlich des Aufbaus einer gemeinsamen Militärmacht (Artikel I-15). Die Exekutivgewalt wird einem „*Außenminister der Union*“ übertragen, der über einen eigenen „*Europäischen Auswärtigen Dienst*“ verfügt und auf die diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten zurück greifen kann (Artikel I-27 und III-196).¹⁾

Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, für die Standpunkte der Union einzutreten; diejenigen, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, müssen sogar den EU-Außenminister „*in vollem Umfang*“ über ihr Handeln informieren und ihm gegebenenfalls das Feld im Sicherheitsrat überlassen (Artikel III-206).²⁾

Interessen, ...

Die strategischen Interessen der EU sowie die Ziele ihrer Außen- und Militärpolitik werden ebenfalls in Brüssel festgelegt (Artikel I-39).³⁾ Die Mitgliedstaaten müssen diese zentralen Vorgaben „*aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität*“ unterstützen und haben sich jeder Handlung zu enthalten, „*die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte*“ (Artikel I-15 und III-195). Das bezieht sich ausdrücklich auch auf künftige weltweite Kriegseinsätze unter dem Banner der EU. Die Militärpolitik, die die „*auf zivile und militärische Mittel ge-*

stützte Fähigkeit zu Operationen“ sichern soll, ist „*integraler Bestandteil*“ der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Artikel I-40). Der Ministerrat beschließt ihre „*Ziele, de(n) Umfang, die der Union zur Verfügung zu stellenden Mittel sowie die Bedingungen und erforderlichenfalls de(n) Zeitraum für die Durchführung der Aktion*“. Haben die Einzelstaaten der Einführung der „*gemeinsamen Verteidigungspolitik*“ zugestimmt, sind die daraufhin gefassten Beschlüsse für die Mitgliedstaaten „*bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend*“ (Artikel III-198).

... „Operationen“...

Der Verfassungsentwurf enthält zudem ein extrem weit gefasstes Mandat für etwaige EU-Kampfeinsätze. Die vorgesehenen „*Operationen*“ reichen von Militärhilfe („*Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung*“) über das Eingreifen in Bürgerkriege und Besatzungsaufgaben („*Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet*“) bis zu uneingeschränkten Kriegseinsätzen („*Kampfeinsätze im Rah-*

men der Krisenbewältigung“) (Artikel III-210). Die Mitgliedstaaten stellen dafür „*zivile und militärische Fähigkeiten*“ zur Verfügung und werden einer expliziten Aufrüstungsverpflichtung unterworfen, die vorschreibt, dass sie „*ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern*“ haben. Auch soll die Aufrüstung durch ein „*Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten*“ zentralisiert erfolgen (Artikel I-40).

... und Demokratie

Neben den Mitgliedsstaaten und damit den einzelstaatlichen Parlamenten soll auch dem Europäischen Parlament jegliche Mitbestimmung über die künftigen Kriegsein-

sätze der EU vorenthalten werden. Es wird lediglich „*regelmäßig gehört*“ und über die Entwicklung „*auf dem Laufenden gehalten*“ und ist ansonsten von der Gnade des

EU-Außenministers abhängig, denn dieser „achtet darauf, daß die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden“ (Artikel I-39 und III-

205). Selbst der Anschein demokratischer Kontrolle über die künftige Kriegspolitik ist damit abgeschafft.⁴⁾

Militärischer Kern Europas

Den deutsch-französischen Vorreitern einer eigenständigen EU-Militärmacht ist es nicht gelungen, in der Frage der Militärpolitik das Prinzip der Einstimmigkeit auszuhebeln. Da nicht damit zu rechnen ist, dass alle Mitgliedsstaaten diesen Regelungen zustimmen, die ihre weitgehende Entmachtung zementieren würden⁵⁾, ist im Verfassungsentwurf ausdrücklich die Schaffung eines militärischen „Kerneuropa“ vorgesehen, das um das deutsch-französische Machtkartell herum gebildet werden soll. „Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union“, heißt es in Artikel 40.

staaten sowie das Parlament von den Entscheidungen über die weitere Entwicklung ausgeschlossen. Sie werden zwar „informiert“ und dürfen an den Beratungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht (Artikel I-43). Der Kern diktiert sodann die Bedingungen, unter denen die restlichen Staaten sich am weiteren Ausbau der EU-Militärmacht zu beteiligen haben, sofern sie von diesem entscheidenden Machtbereich nicht ausgeschlossen bleiben wollen: Der Mitgliedstaat hat einen Antrag an den Ministerrat zu richten; dort befinden die Mitglieder des exklusiven militärischen „Kerneuropa“ darüber, ob „etwaige Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind“ oder „welche Schritte zur Erfüllung dieser Voraussetzungen notwendig sind“ (Artikel III-326). Die nationalen Verteidigungsarsenale der kleineren EU-Mitglieder wären damit faktisch der Verfügung des deutsch-französischen Machtkartells unterstellt.⁶⁾

Ist dieses militärische Machtzentrum eingerichtet, sind die nicht beteiligten Mitglieds-

1) s. auch [Deutsche Führung für die „Weltmacht im Werden“](#); 2) s. auch [Weltmacht](#); 3) s. auch [EU-Strategie: „Präventivkriege“ weltweit](#); 4) s. auch [Zeichen an der Wand](#) und [Mehr „Handlungsspielraum“ für Kriegseinsätze](#); 5) s. auch [Friss oder stirb](#); 6) s. auch [Fit for War](#) und [Führen und zahlen lassen](#) sowie [„Untergang oder Aufstieg zur Weltmacht?“](#)

Auszüge aus dem „Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa“: [Militärverfassung](#)
Quellen: Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, 18/07/2003, CONV 850/03; european-convention.eu.int; Eine Militärverfassung für die Europäische Union; IMI-Analyse 2003/036; www.imi-online.de

<http://www.german-foreign-policy.com/de/news/article/1071615600.php>

17.12.2003

Hintergrundbericht:

Die Bundeswehr auf dem Weg zur Angriffsarmee

BERLIN - Durch eine „Weisung für die Weiterentwicklung der Bundeswehr“ soll das deutsche Militär in die Lage versetzt werden, innerhalb weniger Jahre weltweit längere und „robuste“ Kampfeinsätze zu führen („Klasse statt Masse!“). Damit wird der Umbau der Bundeswehr zu einem Instrument der „präventiven Kriegführung“ vorangetrieben und den Grundsätzen der „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ Genüge getan. Verteidigungsminister Struck hat den Generalinspekteur der Bundeswehr angewiesen, bis Ende des Jahres eine erste Vorlage für die neue Konzeption der Bundeswehr, eine

Struktur- und Organisationsplanung sowie eine Material- und Ausrüstungsplanung vorzulegen. Als erster Orientierungsrahmen für die neue Einsatzfähigkeit der „kampffähiger“ gemachten deutschen Armee gelten die britischen Truppen, die im Irak-Krieg in Basra einmarschierten. Auf einer Konferenz der Kommandierenden Generäle unter Leitung von Generalinspekteur Schneiderhan wurde der Leitgedanke des Umbaus formuliert. Er lautet: „*Die Wahrscheinlichkeit von Einsätzen muss strukturbestimmend sein.*“ Es gehe um einen „*signifikanten qualitativen Sprung in den Fähigkeiten und damit in der Wirksamkeit unserer Streitkräfte*“, erläuterte der Generalinspekteur vor dem Bundesverband der Deutschen Industrie: „*Wir müssen die Initiative ergreifen und die Ordnung unserer Welt des 21. Jahrhunderts, die ja noch im Entstehen begriffen ist, mitgestalten.*“

„Kampffähige Armee“

Um diesen endgültigen Umbau der Bundeswehr zur weltweit agierenden Interventionsarmee zu gewährleisten, soll die bisherige Streitkräftestruktur grundlegend geändert werden. Die Generäle schlagen eine Dreiteilung der Bundeswehr in Eingreif-, Stabilisierungs- und Unterstützungskräfte vor. Das für Auslandseinsätze bereit stehende Truppenkontingent der deutschen Armee wird dadurch verdreifacht werden.¹⁾ Diese Eingreiftruppe soll aus 40.000 High-Tech-Spezialisten der drei Teilstreitkräfte bestehen. Nach US-Vorbild werden sie digital vernetzt sein („*Network Centric Warfare*“).²⁾ Weitere 75.000 Soldaten sollen als „*Stabilisierungskräfte*“ bereitstehen, also für Besatzungsaufgaben, wie sie gegenwärtig in Afghanistan oder auf dem Balkan wahrgenommen werden. Auch für diese Truppenteile ist eine „*robuste*“ Ausstattung vorgesehen, die befähigt, „*Konfliktparteien zu trennen*“. Der Rest der Bundeswehr wird ebenfalls dem Ziel einer „*kampffähigen Armee*“ angepasst; er soll als „*Strukturierte Einsatzreserve*“ zur Verfügung stehen.

Die Kommandeure der Teilstreitkräfte haben bereits begonnen, die Vorgaben der Regierung in entsprechende Richtlinien

umzusetzen („*Deutsches Heer 2020*“). Die Zielkonzeption des deutschen „*Heeres der Zukunft*“ entspreche dem der USA und Großbritanniens, heißt es. Wie deren Armeen soll auch die Bundeswehr künftig jederzeit in der Lage sein, andere Staaten anzugreifen. „*Einsätze zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung sind hoch komplex, können durch schnell wechselnde, fließende Übergänge gekennzeichnet sein und schnell in Gefechtshandlungen hoher Intensität übergehen*“, erklärt der Führungsstab des Heeres. Das Bundeswehr-„*Zentrum für Analysen und Studien*“ hatte zuvor bereits in einer Studie erklärt, das deutsche Militär könne künftig nicht mehr nur defensiv agieren, sondern müsse zu „*offensiven Operationen*“ übergehen.³⁾ Da diese Kriege „*ohne geographische Begrenzung*“ geführt werden sollen, gilt das „*Bereithalten strategisch verlegbarer Kräfte*“ als ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt. Die Anschaffung einer neuen Generation von Schützenpanzern, das als „*Schlüsselprojekt für die Modernisierung des deutschen Heeres*“ bei Auslandseinsätzen gilt, ist bereits beschlossene Sache.⁴⁾

Kanonboot-Diplomatie

Die Aufrüstung der deutschen Marine und deren Ausrichtung auf Angriffshandlungen gegen andere Staaten knüpft nach Ansicht von Kritikern an die „*unrühmlichen Traditionen des Kaiserreichs und des Hitlerfaschismus*“ an.⁵⁾ Die Marine selbst erklärt inzwischen offiziell, sie bereite sich darauf

vor, künftig „*auf der Hohen See weltweit handlungsfähig*“ zu sein. Jetzt komme es darauf an, die maritimen Einsatzkräfte mit einem „*breiten Eskalations- und Deeskalationsspektrum*“ weiter auszubauen, „*um durch eine frühzeitige und glaubhafte Demonstration militärischer Fähigkeiten poli-*

tische Ziele unterstützen zu können". Der Marineinspekteur Feldt verdeutlicht, wie die deutschen Kriegsschiffe die Berliner Weltmachtambitionen befördern sollen: „Unter Nutzung der Hohen See können Seestreitkräfte auch in entfernten Regionen vorausstationiert werden. Langandauernde, demonstrative Präsenz in internationalen Gewässern in unmittelbarer Nähe eines potentiellen Einsatzgebiets, ohne die Erfordernis einer diplomatischen Anmeldung oder politischen Zustimmung eines Gastlands, un-

terstreicht den politischen Willen und die Fähigkeit zum Einsatz von Streitkräften". Der „wahrscheinlichste Wirkraum" liege in den Randmeeren und Gewässern potentieller Krisenstaaten bzw. -gebiete, so Feldt weiter, „im Bereich von der offenen See bis zur Küstenlinie, der kontrolliert werden muss, um Operationen an Land unterstützen zu können, und landwärts von der Region, die von See aus unterstützt werden kann."

Weitere Optionen

Auch bei der deutschen Luftwaffe ist die Aufrüstung mit aggressionsfähigen Waffensystemen in vollem Gange.⁶⁾ Der Inspekteur der Luftwaffe weist darauf hin, dass die für die „Nutzung in der Luftangriffsrolle" vorgesehene Präzisionsbewaffnung bereits vorhanden sei und die entsprechenden Entwicklungs- und Integrationsaufgaben zur Zeit mit Nachdruck voran getrieben würden. Es werde möglich sein, das „Gesamtspektrum der geforderten Fähigkeiten einschließlich einer am künftigen Fä-

higkeitsprofil ausgerichteten Bekämpfung von Überwasserseezielen aus der Luft" abzudecken. Auffällig ist, dass bei den bisherigen Luftwaffenplanungen ein spezielles Tornado-Geschwader von allen mit der „Modernisierung" verbundenen Kürzungsplänen unberührt bleibt. Diese Jagdbombereinheit ist für den Einsatz von Nuklearwaffen optimiert und in den NATO-Planungen auch dafür vorgesehen - eine Berliner Option auf atomare Teilhabe.⁷⁾

1) s. auch [Fitter for War](#); 2) s. auch [Deutsche Militärs rüsten auf](#); 3) s. auch [„Friedensmacht" will Angriffskriege](#) und [Bundeswehr wird Angriffsarmee](#); 4) s. auch [Neuer Panzer für Auslandseinsätze der Bundeswehr](#) und [Hintergrundbericht: Förderkreis Deutsches Heer](#); 5) s. auch [Deutsche Marine: Weltweiter Kriegseinsatz](#); 6) s. auch [Neue Waffensysteme für Auslandseinsätze der Bundeswehr](#); 7) s. auch [Bundeswehr will „Mitbestimmung" über Atombomben](#); s. auch [„Wir wissen nur eines..."](#) und [Militärmusik](#) sowie [Krieg für den „Großraum" Europa](#)

Quellen: Die Luftwaffe wird auf die Einsatzaufgaben ausgerichtet; Europäische Sicherheit 6/2003; Zukunftsperspektiven für die Deutsche Marine; Europäische Sicherheit 9/2003; Das Deutsche Heer der Zukunft; Europäische Sicherheit 10/2003; „Neue Aufgaben - neuer Kurs"; [www.bmvg.de 02.10.2003](#); Die neue Bundeswehr soll kämpfen können wie die Briten in Irak; Frankfurter Rundschau 27.10.2003; Bundeswehr sucht Einsatzbereitschaft; Berliner Zeitung 28.10.2003; Network Enabled Capabilities - Folgerungen für die Bundeswehr; [www.bmvg.de 18.11.2003](#); Bundeswehr „kein bewaffnetes THW"; Neues Deutschland 20.11.2003; Bundeswehr vor Radikalumbau; Die Welt 01.12.2

junge Welt 13.12.2004

Ausland Rainer Rupp, Brüssel

Militarisierung mit Lichtgeschwindigkeit

Konferenz der Linksfraktion im EU-Parlament: Verfassungsentwurf bietet keine Chance für ein »ziviles Europa«

Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) gewinne »mit Lichtgeschwindigkeit« an Gestalt, hatte kürzlich der außenpolitische Repräsentant der EU, Javier Solana, erklärt. Nun beriet in Brüssel die Linksfraktion (GUE/NGL) im Europäischen Parlament (EP) unter dem Konferenzthema »Die Militarisierung der EU: Stand

der Dinge« Strategien der Linken dagegen. Unter Leitung des PDS- Abgeordneten Tobias Pflüger war am Freitag namhaften Experten aus Portugal, Österreich und Deutschland die Aufgabe gestellt, die »zentralen Projekte der EU-Militarisierung«, »strategische Perspektiven« und mögliche »Alternativen« zu der bereits im Aufbau befindlichen schnellen EU-Eingreiftruppe zu untersuchen. Letztgenannte soll innerhalb kürzester Zeit an jedem bis zu 6 000 Kilometer von den EU-Außengrenzen entfernten Ort Kampfaufträge durchführen können.

Laut des EU-Verfassungsentwurfs sind die Mitgliedstaaten zur Aufrüstung – wörtlich: zur »schrittweisen Verbesserung ihrer militärischen Fähigkeiten« – verpflichtet. Auf diesem Weg soll der beschleunigte Umbau der EU-Streitkräfte in weltweit einsetzbare Interventionstruppen ermöglicht werden. Parallel dazu soll der europäische Rüstungsmarkt neu strukturiert werden. Im Mittelpunkt steht dabei der weitere Ausbau der Europäischen Rüstungsagentur, die Christoph Steinmetz vom Berliner Informationszentrum für transatlantische Sicherheit wegen ihrer engen Verfilzung mit der Rüstungsindustrie als »hochgefährlich« darstellte.

Scharf kritisierte Jürgen Rose, aktiver Oberstleutnant der Bundesluftwaffe, auf der Konferenz die laufenden Bemühungen, die »EU-Armee zum Abziehbild« der US-Streitkräfte zu machen. Allerdings wollte er dennoch das Potential einer EU-Armee als »wehrhafte Friedensmacht« nicht gänzlich abschreiben. Grundvoraussetzung hierfür wäre im EU-Verfassungsvertrag der Verzicht auf die Selbstmandatierung von Angriffskriegen. Zugleich müßten die EU- Staaten ihre nationalen Streitkräfte Europa unterstellen.

Dagegen wies der deutsche Völkerrechtsexperte Professor Gregor Schirmer in seiner Analyse nach, daß der EU-Verfassungsvertrag den bereits seit Maastricht und Amsterdam eingeschlagenen Weg der EU- Militarisierung weiter ausbaut. Die Frage, ob die sogenannte Verfassung, die in Wirklichkeit ein Völkerrechtsvertrag sei, eine »Chance für ein ziviles Europa« biete, beantwortete Schirmer mit einem »undiplomatischen Nein«. Das Gegenteil sei der Fall.

In diesem Zusammenhang wies Tobias Pflüger darauf hin, daß kürzlich das von der EU finanzierte, in Paris ansässige »Institut für Sicherheitsstudien« eine Studie zur »Europäischen Verteidigung« vorgestellt habe. In diesem Dokument, aus dem laut Pflüger eine Art »Weißbuch der Europäischen Sicherheitspolitik« werden soll, würden fünf Szenarien behandelt. Eines davon übernehme ganz offen das Präventivkriegskonzept der USA. Besonders erschreckend sei bei der Vorstellung des Dokumentes gewesen, daß das »Präventivkriegskonzept« als offener Bruch des Völkerrechts der großen Mehrheit im Politischen Ausschuß des Parlaments nicht einmal eine Debatte wert gewesen sei.

Europa rüstet auf: Die EU fühlt sich als Global Player.

Dazu muss der Kontinent noch stärker militarisiert werden. Politik und Kapital forcieren die Bildung von Rüstungsmonopolen.

Klaus Fischer

ThyssenKrupp ist davon überzeugt, dass die EU-Kommission noch in diesem Jahr die Genehmigung für den geplanten Werftenverbund aus Blohm+Voss, Nordseewerke Emden und der Kieler HDW erteilen wird. Das bekräftigte Konzernchef Ekkehard Schulz bei der Vorstel-

lung der Bilanz des Unternehmens am Mittwoch in Essen. Was da eher am Rande erwähnt wurde, markiert jedoch eine der strategischen Optionen europäischer Wirtschaftspolitik: Der alte Kontinent rüstet auf und wer kann, möchte dabei sein.

Die EU gebe etwa halb soviel für Rüstung aus wie die Vereinigten Staaten, erreiche aber nur zehn Prozent von deren Effektivität, beklagte bereits vor zwei Jahren der Chef des Bundesverbandes der Deutschen Industrie. Was wie ein betriebswirtschaftlicher Exkurs klingt, beschreibt jedoch in erster Linie den Wunsch des deutschen und europäischen Kapitals nach koordinierteren Rüstungsanstrengungen, einer Konsolidierung der Branche auf EU-Ebene und letztlich nach Extraprofit. Der ist üblicherweise

Geostrategische Ziele

Der Machtblock EU hat seine geostrategischen Ambitionen in den vergangenen Jahren zunehmend deutlicher formuliert. Man will in Brüssel, Paris und Berlin nicht mehr von der Gnade Washingtons abhängig sein, will die eigenen globalen Ansprüche durchsetzen, notfalls auch gegen den Wunsch der USA. Erst die Fähigkeit zur Führung sogenannter asymmetrischer Kriege - "Terrorabwehr" am Hindukusch, Kommandoeinsätze in Afrika gegen "feindliche" Regimes und "Menschenrechtsverletzer", Sicherung der Rohstoffquellen - lässt dieses Ziel politische Realität werden. Dazu glaubt sich das Staatenbündnis trotz der vermeintlich in die Verteidigung investierten Milliardensummen gegenwärtig noch nicht in der Lage. Also drücken Lobbyisten, Konzerne und Politiker auf das Tempo. Fatale Konsequenz: Wenn erst genügend Waffen da sind, werden sie irgendwann auch eingesetzt.

Wie das militärisch eigenständige, zur schnellen Hochrüstung fähige Europa aussehen könnte, zeigt sich dabei an den Vorhaben, die auf dem Wege sind. So bildet der eingangs erwähnte Werftenverbund den Grundstock für den maritimen Teil der europäischen Aufrüstung. Der ThyssenKrupp-Ableger produziert die modernsten und gefährlichsten konventionellen U-Boote (sog. U-31), baut Fregatten und Korvetten mit Offensiveigenschaften und Stealth-Technologie, die von gegnerischen Radarsystemen kaum zu orten sind. Ausgesuchte Partner des neuen Verbundes

bei Kriegs- und Rüstungsgeschäften gesetzt, wird auch in der gegenwärtigen EU realisiert, aber die Margen scheinen den Eignern und Managern wohl zu gering. Deshalb lautet die klare Forderung an Politik und EU-Gesetzgebung: Lasst die Bildung schlagkräftiger Militärkonzerne zu, lockert die aus Sicht der Wirtschaft unsinnigen Exportbeschränkungen fuer Kriegsgüter, und steckt vor allem mehr öffentliche Gelder in die militärische Forschung, Entwicklung und Produktion.

sind die staatlichen französischen Kriegswerften aus dem Thales- und DCN-Verbund. Schwedische, griechische und spanische Werften hat Thyssen bereits integriert. Strittig ist nur, wer die Führung der europäischen Rüstungsmonopole übernehmen wird. Im maritimen Bereich gibt sich ThyssenKrupp optimistisch. Konzernchef Schulz deutete gegenüber der Welt in dieser Woche an, dass die Düsseldorfer die Mehrheit beim künftigen Werftenverbund übernehmen könnten.

Bei aller bekundeten Freundschaft - Paris und Berlin sind gerade auf dem Rüstungssektor harte Konkurrenten. Keiner möchte dem anderen die Dominanz überlassen. Das wurde in der zurückliegenden Zeit beim europäischen Vorzeigekonzern der militärischen Luft- und Raumfahrt deutlich. EADS, ein Zusammenschluss deutscher, französischer und spanischer Unternehmen, sollte nach Willen von Präsident Jacques Chirac unter alleinige französische Führung gestellt werden. Derzeit teilen sich ein Deutscher und ein Franzose in die Spitzenposition des Rüstungsgiganten. DaimlerChrysler-Chef Jürgen Schrempp intervenierte massiv gegen den französischen Plan, und schon ist der vom Tisch. Schrempp, dessen DASA größter EADS-Anteilseigner ist, dürfte auch die Bestrebungen der Franzosen, konkret die des aufstrebenden Führungsmannes Nikolas Sarkozy, EADS mit dem Thales-Konzern zu verbinden, mit Argwohn betrachten.

Würden die beiden derzeit größten Eurüstungskonzerne fusioniert, hätte Paris das Sagen. Thales ist ein französisch-

britischer Konzern, EADS ein eher französisch-deutscher.

Weichen gestellt

Trotz der Machträngeleien wird immer deutlicher, dass der Zug in Richtung der Schaffung europäischer Rüstungsmonopole fährt. Im Bereich der Heerestechnik hat die Trennung des Rheinmetall-Konzerns von der Familie Röchling vergangene Woche ebenfalls den Weg für die Konzentration bereitet. Bereits seit langem arbeiten Rheinmetall und Krauss-Maffei Wegmann beim Panzer-

und Fahrzeugbau zusammen. Jetzt denkt man in den Unternehmenszentralen und im Berliner Verteidigungsministerium über eine Verbindung der beiden nach. Analog dem Kriegsschiffbau, soll später eine Verbindung mit dem französischen Panzerbauer GIAT, eventuell mit der britischen Alvis, angestrebt werden.

Europas wichtigste Rüstungskonzerne:

Luft- und Raumfahrt

EADS

European Aeronautic Defence and Space Company (EADS). Konzernsitz in Paris und bei Muenchen. Deutsch-französisch-spanisches Konglomerat. Entstanden aus dem Zusammenschluss der DASA (Daimler), der privaten französischen Lagardere-Gruppe und einer Staatsholding sowie der spanischen Casa. Hauptprodukte: Airbus-Transporter, Eurofighter, Hubschrauber, Raketen und Weltraumtechnik

BÄ Systems

Britischer Konzern, der mit EADS, aber auch mit US-Konzernen kooperiert. Ist ueber Beteiligungen an Thales mit französischen Kapital verbunden. Hauptprodukte: Jagdflugzeuge, Mitarbeit am neuen US-Kampfflugzeug

F-35, Weltraumtechnik

Thales

Französischer Rüstungsunternehmen, zu mehr als 30 Prozent im Staatsbesitz. Baut u.a. elektronische Leit und Steuerungssysteme für die Luftfahrt- und Marinetechnik.

Marinetechnik

ThyssenKrupp-Werften

Aus dem Zusammenschluss von Blohm+Voss, Nordseewerken und HDW entstehender Marinekonzern, der in einem zukünftigen Verbund europäischer Kriegswerften die Hauptrolle spielen will. Baut u. a. konventionelle U-Boote mit Brennstoffzellenantrieb (U-31), modernste Fregatten (Sachsen-Klasse) und Stealth-Korvetten.

Heerestechnik

Rheinmetall/KMW

Deutsche Rüstungskonzerne, die eng kooperieren. Bauen u. a. den Leopard-Panzer, modernste Schuetzenpanzer und Land-Gefechtssysteme. Eine Fusion ist nicht auszuschließen.

GIAT

Defizitärer französische Konzern unter Staatsdominanz. Baut nahezu das komplette Heerestechniksortiment von Panzern über Kanonen und komplette Gefechtssysteme. Eine Fusion europäischer Konzerne mit GIAT dürfte nur bei Sicherung von dessen Dominanz möglich sein.

Den Artikel finden Sie unter: <http://www.jungewelt.de/2004/12-04/005.php>

„Wenn Giscard alles preisgibt“
L'Humanité, 14. Dezember 2004

**Die „Erklärungen“ des Präsidiums des Konvents zur Charta der Grundrechte:
urteilen Sie nach den Dokumenten**

Die Präambel der Charta der Grundrechte der Union präzisiert, dass die Charta durch die Gerichte der Union und der Mitgliedsstaaten interpretiert werden soll, und zwar nach sorgfältiger Prüfung der unter der Hoheit des Präsidiums des Konvents, der die Charta ausgearbeitet hat, gelieferten Erklärungen und die in Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aktualisiert werden. Wir veröffentlichen einige Auszüge dieser „Erklärungen“, die – der/die LeserIn wird es selbst sehen – ihre Tragweite merkbar einschränken.

Artikel II – 62

Recht auf Leben

1. Jede Person hat das Recht auf Leben
2. Niemand darf zum Tode verurteilt oder hingerichtet werden.

In Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents hinzugefügte Erklärungen

„Der Tod kann nicht als in Bruch dieses Artikels zugefügt angesehen werden, wenn er durch einen absolut notwendigen Rückgriff auf Gewalt zustande kommt“ (Artikel 2 des Protokolls Nr. 6, der der Europäischen Menschenrechtskonvention zugefügt ist): „Ein Staat kann in seiner Gesetzgebung die Todesstrafe für in Kriegszeiten oder bei imminenter Kriegsgefahr begangene Verbrechen vorsehen; eine solche Strafe darf nur in den Fällen, den eine solche Gesetzgebung vorsieht und in Übereinstimmung mit ihren Bestimmungen angewandt werden...“

Artikel II- 66

Recht auf Freiheit und auf Sicherheit

Jede Person hat das Recht auf Leben und auf Sicherheit.

Erklärungen, die in Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents hinzugefügt wurden:

„Jede Person hat das Recht auf Freiheit und auf Sicherheit. Niemand kann dieser Freiheit beraubt werden, es sein denn in den folgenden Fällen und auf gesetzlicher Grundlage: [...] wenn es ein Fall einer regulären Quarantäne einer Person mit ansteckenden Krankheiten handelt, eines/einer Geisteskranken, eines/einer AlkoholikerIn, eines/einer Drogensüchtigen

oder eines/einer Obdachlosen; wenn es sich um die Festnahme oder reguläre Inhaftnahme einer Person handelt, die gehindert werden soll, unrechtmäßig in das Territorium einzudringen oder gegen die ein Auslieferungs- oder Abschiebungsverfahren läuft.“

Artikel II-72

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Jede Person hat das Recht auf friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit auf allen Ebenen, insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich.

In Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents hinzugefügte Erklärungen: „[...] die Ausübung dieser Rechte kann nicht Gegenstand anderer Einschränkungen als solcher sein, die vom Gesetz vorgesehen sind und die notwendigen Maßnahmen darstellen, die in einer demokratischen Gesellschaft der nationalen Sicherheit, der Verteidigung der öffentlichen Ordnung und der Verbrechensbekämpfung, dem Gesundheitsschutz und dem der öffentlichen Moral oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer dienen. Der Artikel verbietet nicht, dass der Ausübung dieser Rechte im Falle von Angehörigen der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltungen legitime Beschränkungen auferlegt werden.“

Artikel II-74

Recht auf Bildung

Jede Person hat das Recht auf Bildung, auch auf Zugang zur Berufsausbildung

und zur Weiterbildung. Dieses Recht beinhaltet die Möglichkeit, der obligatorischen Schulausbildung gratis folgen zu dürfen.

Erklärungen, die in Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents hinzugefügt wurden:

„[...] So wie es formuliert ist, beinhaltet das Recht auf kostenfreie Schulausbildung nur, dass, was die obligatorische Schulausbildung angeht, jedes Kind das Recht hat, eine Ausbildungsstätte zu besuchen, die Kostenfreiheit praktiziert. Es beinhaltet nicht, dass alle Einrichtungen, insbesondere private, die diese Bildung vermitteln oder eine Berufsausbildung oder Weiterbildung gewährleisten, gratis sein müssen. Es verbietet auch nicht, dass bestimmte spezifische Formen der Bildungen kostenpflichtig sein können, wenn der Staat Maßnahmen ergreift, um eine finanzielle Entschädigung sicherzustellen. Insofern sich die Charta auf die EU erstreckt, bedeutet dies, dass, im Rahmen seiner Bildungspolitik, die Union die Kostenfreiheit der obligatorischen Schulausbildung respektieren soll, aber das bedeutet natürlich nicht, dass damit neue Zuständigkeiten geschaffen werden.

Artikel II-79

Schutz im Falle von Verbannung, Abschiebung und Auslieferung

1. Kollektive Auslieferungen sind verboten
In Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents hinzugefügte Erklärungen: „Der Paragraph 1 zielt darauf ab zu garantieren, dass jede Entscheidung Gegenstand einer spezifischen Untersuchung sein soll und dass nicht aufgrund einer einheitlichen Maßnahme, alle Personen, die die Nationalität eines bestimmten Staates haben, abgeschoben werden dürfen.“

Artikel II – 81

Nicht-Diskriminierung

1. Jede Diskriminierung, die insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder Überzeugungen, politischen Ansichten oder jeder anderen Meinung, der Zugehör-

igkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung stattfindet, ist verboten.

In Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents hinzugefügte Erklärungen: „Der Paragraph 1 verleiht weder eine Kompetenz, um Antidiskriminierungsgesetze in den Bereichen der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten oder besonderer Zuständigkeiten zu erlassen, noch bedeutet er ein umfassendes Verbot der Diskriminierung in den genannten Bereichen. Tatsächlich betrifft er nur die Diskriminierungen durch die Institutionen und Organe und Union.“

Artikel II – 88

Verhandlungsrecht und kollektive Aktionen

Die Arbeiter und die Arbeitgeber, oder ihre jeweiligen Organisation, haben, konform mit dem Recht der Union und den nationalen Gesetzgebungen und Praktiken das Recht kollektive Verträge auf den geeigneten Ebenen abzuschließen und, im Falle eines Interessenkonflikts, auf kollektive Aktionen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich des Streiks zurückzugreifen.

In Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents hinzugefügte Erklärungen: „[...] Die Modalitäten und Grenzen der Ausübung der Rechte auf kollektive Aktion, unter ihnen des Streiks, beruhen auf den nationalen Gesetzgebungen und Praktiken, einschließlich der Frage, ob sie in mehreren Mitgliedsstaaten gleichzeitig stattfinden dürfen.“

Artikel II-94

Soziale Sicherheit und Sozialhilfe

Die Union anerkennt und respektiert das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Dienstleistungen, die einen Schutz in Fällen von Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfällen, Abhängigkeit oder Alter gewährleisten, ebenso im Fall eines Verlusts eines Arbeitsplatzes, nach den Re-

geln des Unionsrechts und der Gesetzgebung und den nationalen Praktiken.

In Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents hinzugefügte Erklärungen:

„[...] Der Hinweis auf soziale Dienstleistungen zielt auf Fälle ab, in denen diese eingerichtet wurden, um gewisse Leistungen zu erbringen, aber beinhaltet keinesfalls, dass die Möglichkeit zu solchen Dienstleistungen geschaffen werden muss, wenn sie nicht bestehen.“

Artikel II-96

Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Die Union anerkennt und respektiert das Recht auf Dienstleistungen allgemeinen wirtschaftlichen Interesses, so wie es von der Gesetzgebung und den nationalen Praktiken, konform mit dieser Verfassung, vorgesehen ist, um den soziale und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

In Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents hinzugefügte Erklärung:

„Dieser Artikel ist in voller Übereinstimmung mit dem Artikel III-122 der Verfassung und schafft kein neues Recht. Er erklärt nur das Prinzip des Respekts der Union für den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, so wie er von den nationalen Vorschriften vorgesehen ist, insoweit diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind.“

Artikel II-111

Zuständigkeitsbereich

Die vorliegende Charta dehnt den Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus, schafft keinerlei neue Kompetenz oder neue Aufgabe für die Union und beeinträchtigt nicht die Kompetenzen und Aufgaben, die in anderen Teilen der Verfassung definiert sind [...].

In Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents hinzugefügte Erklärungen „Was die Mitgliedsstaaten angeht, folgt ohne Vieldeutigkeit aus der Rechtsprechung des Gerichts, dass die Verpflichtung,

die im Rahmen der Union definierten Grundrechte zu respektieren, den Mitgliedsstaaten nur auferlegt ist, wenn sie im Feld des Unionsrechts tätig werden. [...] Die Charta kann nicht zur Auswirkung haben, dass die Kompetenzen und Aufgaben, die der Union zuerkannt durch andere Teile der Verfassung zuerkannt werden, ausgedehnt werden. Es geht darum, explizit zu erwähnen, was logisch aus dem Prinzip der Subsidiarität folgt und daraus, dass die Union nur über zuerkannte Zuständigkeiten verfügt. Die Grundrechte, wie sie in der Union garantiert sind, produzieren nur im Rahmen dieser durch den Teil I und Teil III dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten eine Wirkung.“

Artikel II-112

Tragweite und Interpretation

[...] Da diese Charta die Grundrechte so anerkennt, wie sie aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedsstaaten resultieren, müssen diese Rechte in Harmonie mit den genannten Traditionen interpretiert werden. Die Vorschriften dieser Charta, die Prinzipien enthalten, können durch legislative und exekutive Akte der Institutionen, Organe und Organismen der Union angewandt werden und durch Gesetze der Mitgliedsstaaten, wenn sie das Recht der Union umsetzen, dies in Ausübung ihrer respektiven Zuständigkeiten. Ihre Anführung vor dem Richter ist nur zur Interpretation und zur Kontrolle der Legalität solcher Gesetzesakte zulässig. [...] die Erklärungen, die ausgearbeitet werden, um die Interpretation dieser Charta der Grundrechte anzuleiten, werden durch die Gerichte der Union und der Mitgliedsstaaten angemessen berücksichtigt. Erklärungen, die in Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents hinzugefügt wurden

„[...] Einschränkungen dürfen die Ausübung der Grundrechte eingrenzen, insbesondere im Rahmen einer Gemeinsamen Marktorganisation, unter der Be-

dingung, dass diese Einschränkungen wirksam den Zielsetzungen des allgemeinen Interesses, das die Gemeinschaft verfolgt, entsprechen und im Verhältnis zu diesem durch sie angestrebten Ziel eine unange-

messene und nicht zu tolerierende Intervention darstellen würde, die die Substanz der Rechte selbst angreifen würde [...]“

Eine Perversion der Geistes der Charta

Francis Wurtz, Europaabgeordneter, Präsident der Gruppe der Gauche Unifiée Européenne (Vereinigte Europäische Linke) ist der Auffassung, dass die „Erklärungen“ des Präsidiums des Konvents einen unheilvollen Ansatz verbergen. Interview der Humanité

Welches ist der Status dieser „Erklärungen“ zur Interpretation der Charta der Grundrechte?

Francis Wurtz: Es wird im Text klargestellt, dass sie nicht in sich rechtlichen Status haben, aber „ein wertvolles Interpretationswerkzeug zur Erläuterung der Bestimmungen der Charta darstellen“. Tatsächlich klingt diese Charta bei der ersten Lektüre gut. Im Gegensatz zum Rest des Verfassungsentwurfs ist sie leicht zu lesen. Aber dennoch geht man aus einer aufmerksameren Lektüre mit mehr gemischten Gefühlen hervor. Zum Beispiel, was die Laizität (Trennung von Kirche und Staat, C.K.) angeht, die Recht der Frauen, oder auch den Ersatz des „Rechtes auf Arbeit“ mit dem „Recht auf Arbeitsuche“. Nach noch gründlicherem Lesen entdeckt man Artikel 111, der festlegt, dass diese Charta „weder irgendeine Zuständigkeit noch irgendeine neue Aufgabe für die Union schafft“. Schließlich, als Kirsche auf dem Kuchen, findet sich schon in der Präambel der Charta noch ein ganz heimtückisches Element: Es wird hier festgelegt, dass „die Charta von den Gerichten der Union und den Mitgliedsstaaten interpretiert werden wird, die dabei auf angemessene Weise die in Verantwortung des Präsidiums des Konvents, der die Charta ausgearbeitet hat, hinzugefügten Erklärungen berücksichtigt, die unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents auf den neuesten Stand gebracht werden.“ Diese Erklärung wird nochmals im Artikel II-112 formuliert. Diese „Erklärungen“, von denen die Rede ist, werden in der Erklärung Nr. 12 entwickelt, die dem Verfassungsprojekt angefügt sind. Sie werden völlig ignoriert. Einige von ihnen annullieren sogar die Rechte, die in der Charta aufgeführt sind.

Rosa Moussaoui: An wen sind diese „Erklärungen“ gerichtet?

Francis Wurtz: Sie sind im Rahmen des „Präsidiums“ des Konvents ausgearbeitet worden, sie geben den Gerichten, die auf dieser oder jener Grundlage mit der oder jener Bestimmung der Charta befasst werden könnten, ein Raster für ihre Lektüre. Sie wären legitim, wenn sie Interpretationswerkzeuge darstellten, die für alle und jeden einsichtig werden. Aber das ist nicht der Fall. Der Ansatz hier ist in zweifacher Hinsicht schädlich. Nicht nur sind diese Erklärungen in einer angehängten Erklärung, von der niemand weiß, verborgen, aber einige von ihnen sagen genau das Gegenteil, von dem was in der Charta steht. Das ist vom Gesichtspunkt der Demokratie aus inakzeptabel.

Rosa Moussaoui: Wie ist es möglich, dass bis jetzt von dieser Erklärung niemand wusste?

Francis Wurtz: Niemand hat davon geredet! Man versteht die Gründe für diese Diskretion, wenn man die Dokumente liest! Ich selbst habe diese hinzugefügte Erklärung erst kürzlich gesehen. Es ist wahr, dass anlässlich ihrer Annahme in Nizza im Jahr 2000, die Charta der Grundrechte schon von Erklärungen des Präsidiums des Konvents, die sie ausgearbeitet hatte, begleitet war. Sie wurden durch das Präsidium des Konvents unter Vorsitz von Valéry Giscard d'Estaing wieder aufgenommen und aktualisiert.

Rosa Moussaoui: Was sind die Auswirkungen dieser „Erklärungen“ auf den Geist der Charta?

Francis Wurtz: Manche dieser „Erklärungen“ führen zu einer Perversion des Geistes der Charta. Das Prinzip einer Charta der Grundrechte ist sehr positiv. Ich bin dafür. Aber in der augenblicklichen Sachlage, in der einige Bestimmungen sehr anfechtenswert sind, einen zu engen Anwendungsbereich haben, sogar einen von Null haben könnten, wozu jetzt noch diese „Erklärungen“ kommen, wird diese Charta zu einem Seelentröster reduziert. Es ist alles getan worden, um ihre eventuelle Tragweite maximal zu reduzieren. Sie wird vorgeschoben. Um diese angeblichen „Fortschritte“ zu veranschaulichen, die angeblich weit genug gehen, um die neoliberale Natur des Vertrages aufzuwiegen. Das ist falsch. In Wirklichkeit, das muss leider gesagt werden, aber ist ganz im Sinne der Initiatoren des Verfassungsvertragsprojektes, zielt diese Charta vor allem darauf ab, die bittere Pille des Teils III herunterzuspülen, die eine wahrhafte ultraliberale Gebetsmühle darstellt. Sie ist im Wesentlichen ein Augenpuder